



Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit bei der kostendeckenden Einspeise- vergütung

Bundesamt für Energie (BFE)
Swissgrid AG, Laufenburg
Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung
(KEV)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Prüfungsbefundes	4
2	Auftrag und Prüfungsdurchführung	6
2.1	Auftrag und Prüfziel	6
2.2	Rechtsgrundlagen	6
2.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	6
2.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	7
2.5	Priorisierung der Empfehlungen der EFK	7
3	Organisatorische Umsetzung der Kostendeckenden Einspeisevergütung	7
3.1	Die gesetzlichen Grundlagen der KEV, was ist wo beschrieben?	7
3.2	Die Abwicklungsstruktur der KEV ist komplex	7
3.3	Keine zuverlässige Beurteilung des Zielerreichungsgrades möglich	9
3.4	Ausgliederung der Mittel des EnG-Zuschlages aus der Swissgrid AG in die Stiftung-KEV	10
3.5	Vertragslandschaft	10
3.5.1	Übersicht bestehende Vertragslandschaft	10
3.5.2	Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Swissgrid AG und der Stiftung-KEV vom 2.12.2009	11
3.5.3	„Herkunftsnachweis-Online-Dienstleistungen (HKNOD)-Vertrag“, Vertrag betreffend der Nutzung der Online Dienste „System HKN CH“ zwischen der Swissgrid AG und der EPS AG vom 14.11.2008	11
3.5.4	Abwicklungsvertrag zwischen der Stiftung-KEV und der EPS AG vom 2.12.2009	12
3.5.5	Fehlender Leistungsauftrag für die Swissgrid AG	12
3.6	Die Berichterstattung KEV an das BFE erlaubt kein ganzheitliches Controlling	13
3.7	Es besteht Bedarf für ein Führungshandbuch EnG-Zuschlag	15
3.7.1	Ungenügende finanzielle Führung durch den Stiftungsrat	15
4	Gesuchsbearbeitung für Förderbeiträge aus der KEV	16
4.1	Bestimmungen der KEV hinsichtlich der Gesuchsbearbeitung	16
4.2	Die erforderlichen Prozesse zur gesetzeskonformen Bearbeitung der Gesuche sowie zweckmässige Hilfsmittel existieren; Verbesserungspotenziale sind vorhanden.	18
4.3	Die Prozesse für die Gesuchsbearbeitung werden mit Ausnahmen umgesetzt	19
4.4	Das Antrags- & Bescheidmanagement wird durch das IKS der Stiftung-KEV nicht abgedeckt	22
4.5	Die Teildeckel pro Energieträger und der Gesamtdeckel werden überbucht	23
5	Abwicklung der KEV durch die EPS AG im Rahmen des BG-EE-Auftrages des BFE	25
5.1	Die Auszahlung der KEV-Vergütungen erfolgt automatisiert und termingerecht	25
5.2	Die Auslagerung der BG-EE erhöht die Kosten der Abwicklung	27
5.3	Die Energie Pool Schweiz AG trägt kein Risiko für das Ausgleichsenergie-Management	29

6	Komplexe Strukturen erhöhen die Kosten des Vollzugs	29
6.1	Die Honorierung der Stiftungsräte muss geregelt werden	29
6.2	Vollzugskosten der Swissgrid AG für die Stiftung-KEV	30
6.2.1	EICom hat Mitspracherecht bei der Kosten- und Leistungsrechnung der Swissgrid AG	30
6.2.2	Intransparenter und schwierig nachvollziehbarer Schlüssel „MR-ED“	31
6.2.3	Budget kommt nahezu einer Pauschale gleich	32
6.2.4	Intransparente Vollzugskostenrechnung	32
6.3	Die Vollzugskosten der Energie Pool Schweiz AG sind über Budget	37
7	Unzureichend bestätigte Unabhängigkeit des Verwaltungsrates der Swissgrid AG	39
8	Schlussbesprechung	40
1	Glossar	43
2	Abkürzungsverzeichnis	45
3	Vollzugskostenrechnung Swissgrid AG	46

1 Zusammenfassung des Prüfungsbefundes

Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) hat beim Bundesamt für Energie (BFE), bei der Stiftung-KEV, bei Swissgrid AG und bei der Energiepool Schweiz AG (EPS AG) die Umsetzung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) geprüft. Die Strukturen der KEV sind komplex, jung und nicht in allen Teilen ausgereift. Die EFK erachtet diverse Verbesserungen als notwendig und gibt entsprechende Empfehlungen ab.

Auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze wird zulasten der Stromverbraucher ein Zuschlag (EnG-Zuschlag) zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Bereich erneuerbarer Energieträger erhoben. Mit dieser Abgabe sollen dereinst Mittel im Umfang von ca. 500 Mio. Franken pro Jahr zur Verfügung stehen. Damit werden mit dem Teil KEV hauptsächlich die Produktionskosten von Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern finanziell unterstützt. Im Weiteren werden Mehrkostenfinanzierungen für bestehende Anlagen, die wettbewerblichen Ausschreibungen sowie Verluste aus Bürgschaften für Geothermieprojekte aus diesen Mitteln gedeckt. Diese letzten drei Elemente waren nicht Bestandteil der Prüfung der EFK.

Die im Energiegesetz (EnG) definierte Aufbau- und Ablauforganisation zur Abwicklung dieser Fördermassnahmen ist umfangreich und komplex. Die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der umfangreichen finanziellen Mittel erfolgt ausserhalb des Finanzhaushaltes des Bundes durch private Organisationen, die demzufolge auch nicht den strengen Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes und der Finanzhaushaltverordnung zu befolgen haben.

Durch die Verteilung der Aufgaben auf eine Vielzahl von Beteiligten (insbesondere BFE, Swissgrid AG, Stiftung-KEV, EPS AG) entstehen komplizierte Daten- und Finanzflüsse, viele Schnittstellen sowie redundante Datensammlungen. Die Zusammenarbeit der beteiligten Parteien ist vorwiegend vertraglich geregelt. In der Ausgestaltung einzelner Verträge wurden von der EFK Mängel oder Lücken festgestellt und demzufolge entsprechende Verbesserungen vorgeschlagen. Zusätzlich ist nach Meinung der EFK die Delegation der Kompetenzen zur Umsetzung der KEV von Swissgrid AG an die Stiftung-KEV bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit abzuklären und sodann formal zu regeln.

Leistungsaufträge als Führungsinstrument werden vom BFE bezüglich vorstehender Organisationen nicht eingesetzt und die Berichterstattung und Rechenschaftsablage gegenüber dem Bund ist nach Auffassung der EFK generell ungenügend.

So ist die Berichterstattung der Stiftung-KEV lückenhaft. Es fehlen darin beispielsweise Soll-Ist-Vergleiche oder die Kosten werden nicht mit Bezug zum ursprünglich definierten Mengengerüst (Anzahl Gesuche, Anzahl Anlagen etc.) dargestellt. Diese Situation erlaubt dem BFE keine genügende Kontrolle und Steuerung. Die EFK empfiehlt dem BFE, die Erstellung eines verbindlichen Handbuchs, welches die Zusammenarbeit, das Reporting und die Kompetenzen der beteiligten Stakeholder klar und eindeutig regelt.

Durch die Gründung einer Stiftung wurden die durch die KEV erhobenen Gelder „verselbständigt“ und unterliegen der ausschliesslichen Verantwortung und Verfügungsmacht des Stiftungsrates. Dadurch stellen sich Haftungsfragen, welche zu klären sind. Das BFE als Aufsichtsbehörde

seinerseits muss eine aktivere Überwachung und Steuerung bei allen Stakeholdern der KEV sicherstellen.

Für die Bearbeitung der Gesuche für Förderbeiträge ist die Swissgrid AG verantwortlich. Der entsprechende Prozess ist definiert und mit Checklisten hinterlegt. Alle Projektgesuche, welche die technischen KEV-Anforderungen erfüllen, erhalten einen positiven Bescheid ohne Bewertung und Beurteilung der Realisierungschancen. Verbunden mit den gesetzlich definierten, zum Teil langen Fristen zur Ausarbeitung der definitiven Projekte und den teilweise geringen Realisierungschancen entsteht so eine volle Beanspruchung der „Deckel“ (maximaler Anteil an Fördermittel pro Energieträger) der KEV. Sobald ein Energieträger die Deckel-Limite erreicht hat, werden die neuen Gesuche auf eine Warteliste gesetzt. Eine aktive Bewirtschaftung dieser umfangreichen Warteliste wird durch die EFK empfohlen. Zur Kompensation der hohen Anzahl eingereichter Projekte mit unsicheren Realisierungschancen werden die Deckel pro Energieträger vorsichtig überbucht. Das BFE entscheidet über die Freigabe der Projekte, welche zur Überbuchung der Deckel führen.

Die Bilanzgruppe erneuerbare Energien (BG-EE) wird durch die EPS AG im Auftrag des BFE betrieben und nimmt die Energielogistik-Funktionen (Prognosen, Fahrpläne, EE-Beschaffung und -Verkauf) wahr. Die KEV-Vergütungen werden durch die EPS AG termingerecht ausbezahlt. Die Differenz aus dem Einkauf (KEV-Vergütungen) und dem Verkauf (Erlös) elektrischer Energie zum Marktpreis rechnet die EPS AG bei der Stiftung-KEV ab. Die Einnahmen generiert die EPS AG, bevor sie die KEV-Vergütungen ausbezahlt. Deshalb verfügt die EPS AG über Mittel der KEV. Die Haftungsfrage, beispielsweise im Falle eines Konkurses, ist für diese Mittel nicht geklärt. Die EFK empfiehlt dem BFE eine Lösung für diese Gelder auf dem Konto der EPS AG festzulegen. Im Hinblick auf die Neuausschreibung der BG-EE-Aufgaben sollte das BFE zudem eine Integration dieser Tätigkeiten in die Swissgrid AG prüfen.

Die Abrechnung der Vollzugskosten der Swissgrid AG und der EPS AG ist intransparent. Die EFK schliesst aus der Analyse der Vollzugskostenrechnung der Swissgrid AG, dass zur Vollkostendeckung hinzu noch ein Gewinn von mehreren Hunderttausend Franken realisiert wird. Diverse Verbesserungen bei der Kosten- Leistungsrechnung von Swissgrid AG wurden von der EFK empfohlen.

2 Auftrag und Prüfungsdurchführung

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967 über die Eidg. Finanzkontrolle im August und September 2011 bei der Swissgrid AG und der Energie Pool Schweiz AG (EPS AG) eine angemeldete Revision durchgeführt.

2.1 Auftrag und Prüfziel

Ziel der Prüfung war die Beurteilung, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der kosten-deckenden Einspeisevergütung (KEV) mit Fokus auf die organisatorischen und finanziellen Anforderungen eingehalten werden. Dies wurde mit den nachfolgenden Prüfungsfragen beurteilt:

- Bewertung der Vorgehensweise bei der Gesuchsbearbeitung für die Förderbeiträge aus dem KEV-Fonds
- Beurteilung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Abrechnungen und Verbuchungen der Förderbeiträge an KEV-Produzenten
- Beurteilung der Abgrenzung der Vollzugskosten für die Stiftung-KEV durch die Swissgrid AG
- Beurteilung der Organisations- und Rechtsform, inkl. Führungsstrukturen der geprüften Organisationen

2.2 Rechtsgrundlagen

- Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967 (SR 614.0)
- Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7); Stand 01. Januar 2009
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71); Stand 15. März 2011
- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0); Stand 01. Januar 2011
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01); Stand 01. Juni 2011
- Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität vom 24. November 2006 (SR 730.010.1); Stand 01. Januar 2010
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1)

2.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Jean-Marc Stucki (Revisionsleiter), Petra Frehner und Martin Perrot durchgeführt. Die EFK konzentrierte sich im Rahmen dieser Prüfung auf die Aspekte Organisation, Anmelde- und Bescheidmanagement und Vollzugskosten der KEV, insbesondere bei der Swissgrid AG und der Energie Pool Schweiz AG. Nicht Bestandteil der Prüfung bildeten die beim BFE für die KEV wahrgenommenen Aufgaben (jährliche Festlegung der Zuschläge resp. die periodische Überprüfung der Vergütungssätze für Neuanlagen) sowie die anderen durch den EnG-Zuschlag finanzierten Instrumente (Mehrkostenfinanzierung, Kosten für wettbewerbliche Ausschreibungen und Verluste aus Bürgschaften für Geothermieprojekte).

Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich auf unterschiedliche stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Belegen und Transaktionen. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen zu den in die Prüfung einbezogenen

Bereichen der Geschäftstätigkeit. Es handelt sich nicht in allen Fällen um repräsentative Stichproben.

2.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK zuvorkommend und kompetent erteilt. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen vollumfänglich zur Verfügung.

2.5 Priorisierung der Empfehlungen der EFK

Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Prioritäten (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor **Dringlichkeit der Umsetzung** (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

3 Organisatorische Umsetzung der Kostendeckenden Einspeisevergütung

3.1 Die gesetzlichen Grundlagen der KEV, was ist wo beschrieben?

Die Organisation und Abwicklung der KEV ist in folgenden Gesetzen beschrieben:

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) beschreiben wie der schweizerische, schrittweise liberalisierte Elektrizitätsmarkt organisiert ist. Die Funktionen der verschiedenen „Akteure“ werden definiert und beschrieben.

Das Energiegesetz (EnG) und die Energieverordnung (EnV) beschreiben, wie sich die KEV finanziert (Zuschlag), welche Aufgaben anfallen (Anmelde- und Bescheidverfahren, Ausrichtung der Vergütung), durch wen diese wahrgenommen werden (Akteure gemäss StromVG und Strom VV), und wer in den Genuss der Vergütung (Produzenten) kommt.

Nur mit erneuerbaren Energieträgern produzierte Elektrizität mit Herkunftsnachweis wird von der KEV vergütet. Die Verordnung des UVEK über den Nachweis von Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität regelt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für die gesamte Stromwirtschaft.

3.2 Die Abwicklungsstruktur der KEV ist komplex

Gemäss Energiegesetz wird den Produzenten von Elektrizität aus

- Wasserkraft
- Photovoltaik
- Windenergie
- Geothermie
- Biomasse und Abfälle aus Biomasse

eine kostendeckende Vergütung der ins Stromnetz eingespeisten elektrischen Energie garantiert. Der aktuelle Marktpreis von rund 8 Rappen pro kWh deckt die Produktionskosten erneuerbarer Energie nicht. Die Differenz zwischen dem Marktpreis und den Vollkosten der Produktion (Abschreibung der Investition plus Betriebskosten) wird durch die KEV gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (Art. 15b¹⁸ Abs. 1 EnG). Das BFE legt den Zuschlag jährlich fest (Art. 3j Abs. 1 EnV). Dieser auf die Stromkonsumenten überwälzte Zuschlag von max. 0.9 Rappen pro kWh finanziert im Rahmen des Energiegesetzes die:

- KEV, kostendeckende Einspeisevergütung, Art. 15b¹⁸ Abs. 1 Bst. a EnG
- MKF, Mehrkostenfinanzierung, Vorgängermodell der KEV, dito
- Kosten Wettbewerblische Ausschreibungen, Art. 15b¹⁸ Abs. 1 Bst. b EnG
- Verluste aus Bürgschaften für Geothermieprojekte, Art. 15a¹⁷ und Art. 15b¹⁸ Abs. 1 Bst. c EnG

Die Organisation der KEV besteht aus vielen „Akteuren“. Dies führt zu komplizierten Energie-, Informations- und Geldflüssen.

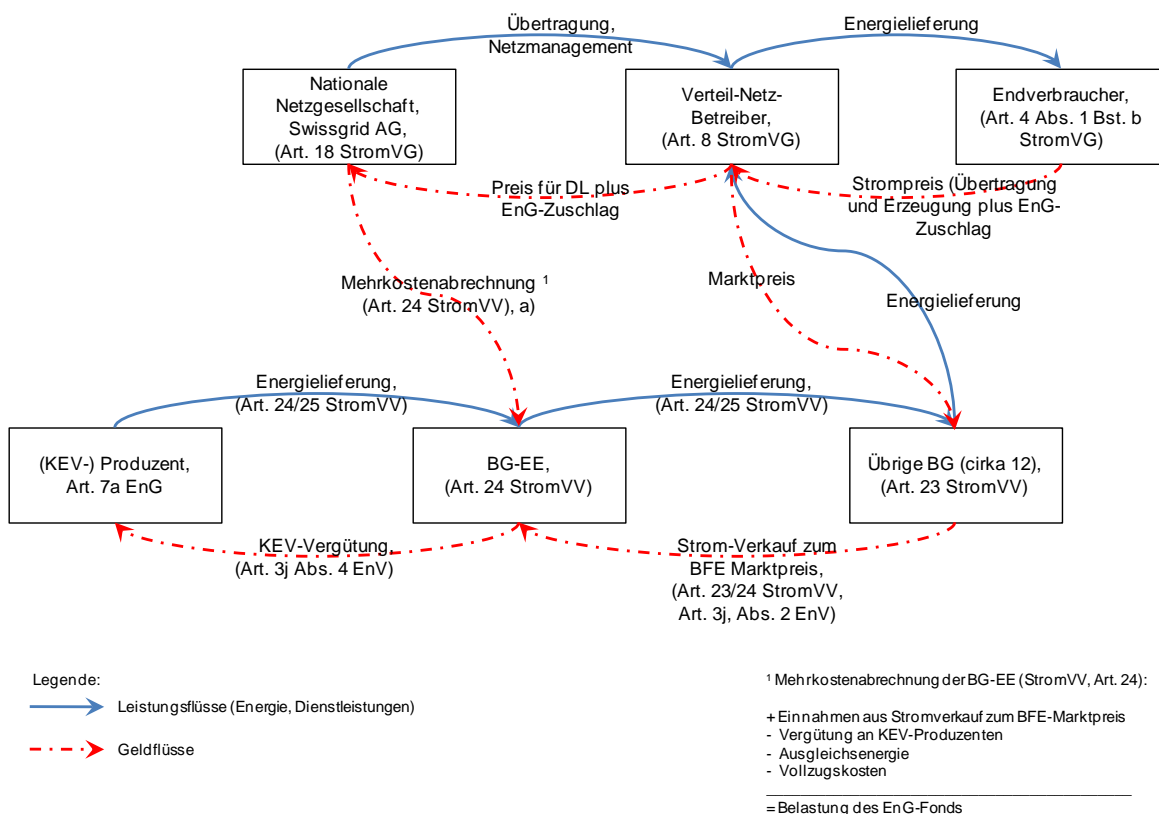


Abbildung 1: Die Leistungs- und Geldflüsse im Rahmen der KEV-Abwicklung

Die Tätigkeiten aus der Abwicklung der KEV lassen sich grob in drei Hauptaufgaben gliedern:

- Antrags- und Bescheidmanagement (Gesuchsbearbeitung, Swissgrid AG/Stiftung-KEV)
- Erhebung des EnG-Zuschlages bei den Verteilnetzbetreibern (Swissgrid AG/Stiftung-KEV)

- Abwicklung des operativen Betriebs der Art. 7a EnG Produzenten, BG-EE (KEV-Vergütung, Energielogistik inkl. Abwicklung Ausgleichsenergie und Verkauf des Stroms an die übrigen Bilanzgruppen durch die Energie Pool Schweiz AG)

3.3 Keine zuverlässige Beurteilung des Zielerreichungsgrades möglich

Ziel des EnG ist gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien. Dieses Ziel wird im Absatz 3 wie folgt konkretisiert: „Die durchschnittliche Jah-reserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Die KEV ist ein Instrument zur Erreichung der definierten Ziele.“

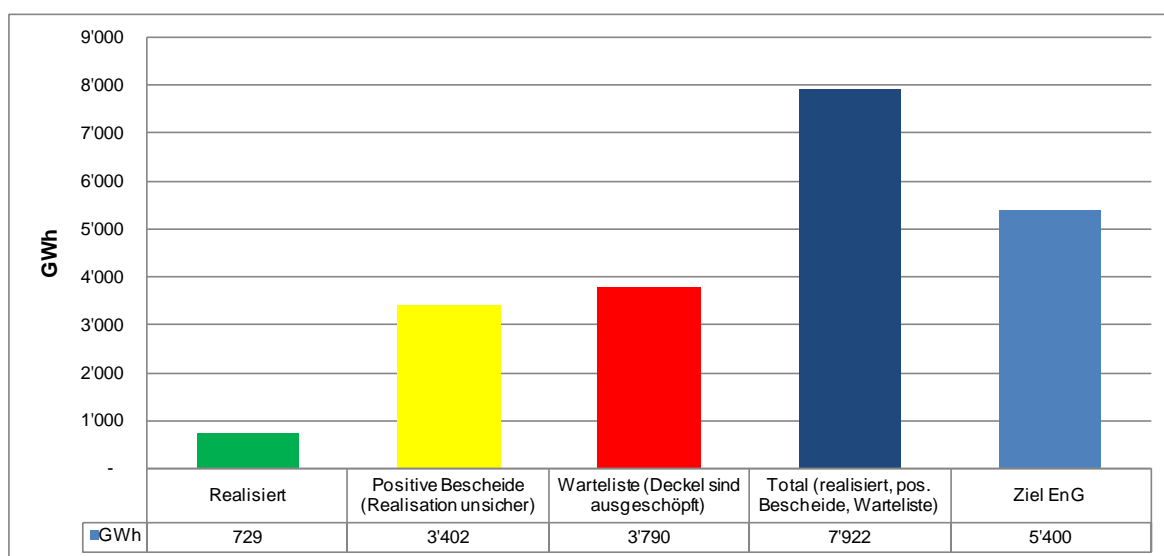


Abbildung 2: Abschätzung des Zielerreichungsgrade EnG in kWh, Stand per 31.12.2010, Quelle Anmeldestatistik Stiftung-KEV (vor Erhöhung des max. Zuschlages auf 0.9 Rappen)

Feststellung:

Sowohl die positiven Bescheide als auch die Warteliste enthalten Projekte mit unsicheren Realisierungschancen. Aufgrund der teilweise langen Fristen nach dem positiven Anmeldebescheid bis zum nächsten Projektmeilenstein, sind die Zahlen provisorisch.

Beurteilung:

Die Unsicherheiten im Projektbestand machen eine zuverlässige Beurteilung des Zielerreichungsgrades schwierig. Ob die Zielvorgabe des EnG erreicht werden kann, hängt auch vom Energieträgermix der KEV-Anlagen ab. Die Projekte in der Warteliste resultieren aus den im EnG pro Energieträger definierten Deckel. Würden sämtliche Projekte mit einem positiven Bescheid sowie diejenigen aus der Warteliste realisiert, könnte das Ziel des EnG übertroffen werden, wobei der EnG-Zuschlag von 0.9 Rappen/kWh die Finanzierung nicht mehr gewährleisten würde.

3.4 Ausgliederung der Mittel des EnG-Zuschlages aus der Swissgrid AG in die Stiftung-KEV

Feststellungen:

Die nationale Netzgesellschaft ist durch das EnG mit der Durchführung der KEV betraut. Art. 15b Abs. 1 EnG beauftragt die Netzgesellschaft mit der Erhebung des EnG-Zuschlages zur Finanzierung der KEV. Für diese Gelder kann die Swissgrid AG einen Fonds einrichten. Art. 3k Abs. 1 EnV beschreibt den Fonds zur Äufnung aus den Zuschlägen als separates Konto.

Die Swissgrid AG gründete zur Umsetzung dieser Vorschriften jedoch eine Stiftung nach Art. 80ff Zivilgesetzbuch. Das separate Konto wurde so zu einer eigenständigen juristischen Person. In der Jahresrechnung der Swissgrid AG erfolgt keine Information zu dieser Stiftung. Die Jahresrechnung der Swissgrid AG zeigt ausschliesslich durch die Kerntätigkeit (Netzbetrieb und –unterhalt) begründete Vermögenswerte.

Der Stiftungsrat setzt sich aus drei Personen zusammen. Das Präsidium wird durch den Verwaltungsratspräsidenten der Swissgrid AG wahrgenommen. Das BFE als Aufsichtsorgan ist gemäss Art. 18 Abs. 3 nicht im Stiftungsrat vertreten. Die Stiftung-KEV beschäftigt kein Personal.

Die Swissgrid AG hat die ihr per Gesetz und Verordnung übertragenen KEV-Aufgaben an die Stiftung-KEV delegiert. Im Zusammenarbeitsvertrag vom 2. Dezember 2009 zwischen der Swissgrid AG und der Stiftung-KEV wird die Dienstleistungserbringung durch die Swissgrid AG geregelt. Zu Haftungsfragen enthält der Vertrag keine Bestimmungen.

Beurteilung:

Mit der Gründung der Stiftung-KEV erfolgte eine im EnG nicht vorgesehene rechtliche Verselbstständigung der Gelder aus dem EnG-Zuschlag. Das EnG adressiert die KEV-Aufgaben an die nationale Netzgesellschaft und nicht an eine eigenständige Stiftung. Dem BFE obliegt die Aufsicht; es koordiniert die Tätigkeiten der beauftragten privaten Organisationen (Art. 23 Abs. 3 EnV). Die EFK ist der Meinung, dass das BFE seine Funktion als Aufsichtsorgan formeller und aktiver wahrzunehmen sollte. Die übertragenen gesetzlichen Aufgaben an die Stiftung-KEV und der Einsitz der Swissgrid AG im Stiftungsrat müssen vertraglich geregelt werden. Der Dienstleistungsbezug zur Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Swissgrid AG ist in einem separaten Vertrag zu vereinbaren.

3.5 Vertragslandschaft

3.5.1 Übersicht bestehende Vertragslandschaft

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist, sind bei der Abwicklung der KEV zahlreiche Stellen involviert. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten ist in Gesetzen und in Verträgen beschrieben.

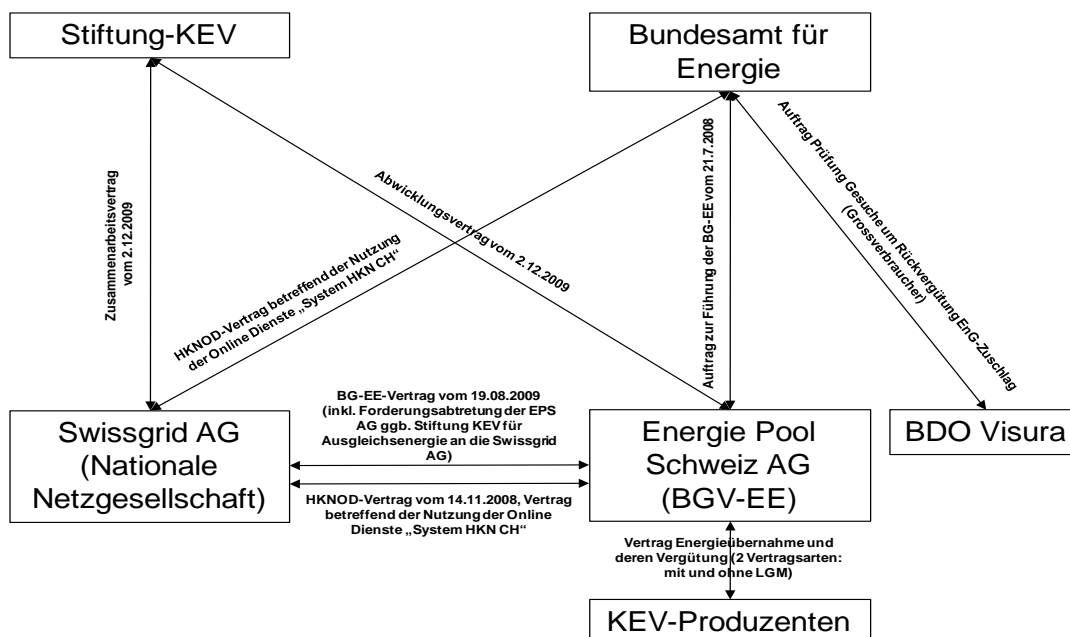


Abbildung 3: Verträge zwischen den an der Abwicklung der KEV beteiligten Parteien

3.5.2 Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Swissgrid AG und der Stiftung-KEV vom 2.12.2009

Feststellungen:

Der Vertrag beschreibt, welche Dienstleistungen von der Swissgrid AG für die Stiftung-KEV erbracht werden. Nicht in jedem Fall ist die Abgrenzung klar. Punkt 2 des Vertrages zu Leistungen der Swissgrid AG enthält als Aufgabe die Führung einer Geschäftsstelle der Stiftung-KEV. Die Geschäftsstelle der Stiftung-KEV ist nicht spezifiziert.

Punkt 6 des Vertrages, Bearbeitung der Gesuche und Berichterstattung, beschreibt: „Die Beurteilung der eingegangenen Gesuche ist grundsätzlich Aufgabe der Stiftung-KEV, die in Zusammenarbeit mit Swissgrid wahrgenommen wird...“. Gemäss Gesetz ist die Swissgrid AG für die Erledigung des Antrags- und Bescheidmanagements verantwortlich.

Beurteilung:

Wie unter Punkt 3.4 erwähnt, ist die Aufgabenübertragung juristisch nicht abschliessend geregelt.

3.5.3 „Herkunftsnachweis-Online-Dienstleistungen (HKNOd)-Vertrag“, Vertrag betreffend der Nutzung der Online Dienste „System HKN CH“ zwischen der Swissgrid AG und der EPS AG vom 14.11.2008

Feststellungen:

Die EPS AG als Betreiberin der BG-EE benötigt für die operative Abwicklung der KEV-Aufgaben Zugriff auf die Daten in der Herkunftsnachweis-Datenbank (HKN-DB) der Swissgrid AG. Der Datenbankzugriff wird in diesem Vertrag geregelt. Die Swissgrid AG gewährt der EPS AG den Zugriff kostenlos. Sie überwälzt die Kosten für die Nutzung der HKN-DB auf die Vollzugskosten der KEV-Abwicklung. Der kostenlose Zugriff für die EPS AG ist im Vertrag nicht beschrieben.

Beurteilung:

Für die Beurteilung der Vollzugskosten ist diese Lösung verwirrend. Der Vertrag sollte eine Regelung der Kostenfrage beinhalten. Da die Kosten direkt in die Vollzugskosten der Swissgrid AG einfließen, müssen diese im Vertrag und in der Vollzugskosten-Rechnung der Swissgrid AG beziffert werden.

3.5.4 Abwicklungsvertrag zwischen der Stiftung-KEV und der EPS AG vom 2.12.2009

Feststellung:

Die EPS AG nimmt im Auftrag des BFE die Aufgaben der BG-EE wahr. Zu deren Aufgaben gehört die Kontrolle der von der Swissgrid AG in Rechnung gestellten Ausgleichsenergie. Swissgrid AG fakturiert die Ausgleichsenergie quartalsweise an sämtliche Bilanzgruppen. Die BG-EE kann die Ausgleichsenergiemenge im Rahmen des Budgets, nach Freigabe durch das BFE, an den Fonds weiterbelasten. Damit die BG-EE nicht Gelder an die Swissgrid AG überweist, welche die BG-EE bei der Stiftung-KEV wieder einfordern muss, wurde im Abwicklungsvertrag vereinbart, dass die Swissgrid AG ihre Rechnung für Ausgleichsenergie direkt der Stiftung-KEV stellen kann. Die BG-EE muss die Rechnung lediglich freigeben. Die Forderungsabtretung ist im Bilanzgruppenvertrag zwischen der Swissgrid AG und der EPS AG vom 19.8.2009 beschrieben.

Beurteilung:

Die BG-EE ist für die Kontrolle der von ihr verursachten Ausgleichsenergie verantwortlich. Die BG-EE kann ihren gesetzlich beschriebenen Anspruch auf Ersatz der Ausgleichsenergiekosten an die Stiftung-KEV nicht an die Swissgrid AG abtreten. Per Auftrag des BFE ist sie für die Kontrolle der Ausgleichsenergierechnung verantwortlich. Zur Vereinfachung der Abläufe kann in Ergänzung zum Verordnungstext eine Abwicklungsvereinbarung getroffen werden. Die Belastung der Stiftung-KEV mit Kosten für Ausgleichsenergie kann aber in jedem Fall erst nach Freigabe durch die BG-EE passieren. Nach Ansicht der EFK ist die Rolle der BG-EE bezüglich der Abwicklung der KEV im Art. 24 StromVV abschliessend geregelt.

3.5.5 Fehlender Leistungsauftrag für die Swissgrid AG

Per Gesetz ist die Swissgrid AG als nationale Netzgesellschaft für die der Stiftung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Swissgrid AG hat die Stiftung auf eigenen Wunsch hin gegründet. Die Swissgrid AG erbringt ihre Leistungen derzeit einzig aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Ein Leistungsauftrag fehlt. Die EFK ist der Ansicht, dass klare und präzise Leistungsbeschreibungen für alle Beteiligten für eine wirksame Kostensteuerung wichtig sind. Es fehlt nicht nur ein Leistungsauftrag, sondern aufgrund der dynamischen Entwicklung des Mengengerüsts auch eine jährliche Leistungsvereinbarung, welche mindestens Folgendes umfassen sollte:

- Produktkatalog mit Produktdefinition
- Beschreibung der Leistungen
- Mengen- und Leistungsgerüste je Produkt
- Qualität und Quantität der zu erbringenden Leistungen
- Preise je Produkt
- Kostendach
- Kriterien für die Messung und Beurteilung der Qualität

- Voraussetzungen und Verfahren bei Nicht- oder Schlechterfüllung der vereinbarten Leistungen.

Empfehlung 3.5.5.1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BFE zusammen mit der Swissgrid AG einen Leistungsauftrag und eine jährliche Leistungsvereinbarung zu erstellen, welche die zu erbringenden Leistungen präzise beschreibt sowie die Verfahren bei Nichteinhaltung definiert. Die Abrechnung hat gemäss den zu erbringenden Leistungen zu erfolgen.

Empfehlung 3.5.5.2 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem BFE eine Genehmigungspflicht für die im Rahmen der Abwicklung des EnG-Zuschlages, durch die Swissgrid AG, durch die EPS AG und durch die Stiftung-KEV abgeschlossene Verträge einzuführen. Siehe auch Empfehlung 3.7.1.

Empfehlung 3.5.5.3 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der Swissgrid AG:

- Die Kostenfrage im HKNOD-Vertrag mit der EPS AG als Betreiberin der BG-EE zu regeln. Die bei der EPS AG nicht erhobenen Gebühren sind zu beziffern und in der Vollzugskostenabrechnung der Swissgrid AG an die Stiftung-KEV transparent darzustellen.
- Den Abwicklungsvertrag vom 2.12.2009 zwischen der Stiftung-KEV und der EPS AG aufzulösen. Die vereinfachten Geldflüsse sind durch eine gegenseitig unterzeichnete Vereinbarung zu regeln. Der Punkt 12, Forderungszession betreffend Ausgleichsenergiekosten im Bilanzgruppenvertrag zwischen der Swissgrid AG und der EPS AG, muss aufgehoben werden.
- Für die Delegation, der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben an die Stiftung-KEV einen separaten Aufgabenübertragungs-Vertrag abzuschliessen, welcher auch eine Rückübertragung vorsieht.
- Mit der Stiftung-KEV einen Dienstleistungsvertrag abzuschliessen. Die Abrechnung der bei der Swissgrid AG bezogenen Dienstleistungen muss transparent den im Vertrag beschriebenen Leistungen entsprechen.

3.6 Die Berichterstattung KEV an das BFE erlaubt kein ganzheitliches Controlling

Die Berichterstattung an das BFE durch die Stiftung-KEV und die EPS AG ist wenig strukturiert. Sie besteht aus folgenden Elementen:

- Geschäftsbericht der Stiftung-KEV, erscheint jährlich

- Quartalsreport der Stiftung-KEV, (interne und externe Version), erscheint quartalsweise
- Quartalsreport der EPS AG, erscheint quartalsweise
- Budgetreports der Swissgrid AG und der EPS AG, erscheinen jährlich
- diverse Abrechnungen

Geschäftsbericht der Stiftung-KEV 2010

Im Geschäftsbericht der Stiftung-KEV vergleicht die Swissgrid AG die Verwaltungskosten mit den Regeln des Dachverbands gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz (proFonds). Weil die Swissgrid AG die zur Berechnung beigezogenen Zahlen nur teilweise in der Jahresrechnung ausweist, kann die Leserschaft den Verwaltungskostenanteil nicht nachvollziehen. Die Swissgrid AG kommt zum Schluss, dass die Verwaltungskosten von rund 3.75 % sehr tief sind, da proFonds 10-20 % als angemessen betrachtet.

Die EFK verweist auf die Empfehlung 3.7.1 und verlangt, dass Inhalt und Form des Geschäftsberichts der Stiftung-KEV im Organisationshandbuch festgelegt werden. Dabei sind die Vorschriften und Empfehlungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zu berücksichtigen.

Quartalsbericht der Stiftung-KEV

Laut Artikel 3g Energieverordnung (EnV) berichtet die nationale Netzgesellschaft dem BFE vierteljährlich. Infolge zeitlicher Verschiebungen in den KEV-Prozessen ist es laut der Swissgrid AG unmöglich, die Quartalsberichte zeitnah zu erstellen. Anfang September hat die Swissgrid AG die beiden Quartalsberichte für das erste Quartal des Jahres 2011 erstellt: Einen Bericht mit finanzieller Berichterstattung, einen ohne. Die Swissgrid AG hat das BFE über die seit Januar 2011 aufgelaufenen Vollzugskosten nicht informiert, auch nicht anlässlich der Beantragung eines Budgetnachtrages für das Jahr 2011.

In der finanziellen Berichterstattung vergleicht die Swissgrid AG das Budget mit den Ist-Werten. Erwartungswerte wie auch umfassende Abweichungsanalysen fehlen. Die EFK ist der Meinung, dass der finanzielle Berichtsteil noch nicht genügend aussagekräftig ist. Die Vollzugskostenabrechnungen (siehe Kapitel 6) und die Quartalsberichte erlauben dem BFE kein wirkungsvolles Kostencontrolling.

Die EFK verweist auf die Empfehlungen in den Kapiteln 3.5.2 und 3.8.

Quartalsbericht der EPS AG

Feststellungen:

Das quartalsweise Reporting der EPS AG an das BFE gliedert sich in drei Teile. Betriebsreport, Fahrplanmanagement und Kostenrechnung.

Im Reporting fehlen für alle Teile Soll-Ist-Vergleiche. Es fehlen detaillierte Informationen zur Entwicklung der Mengen (Anzahl Anlagen pro Kategorie und der Ausgleichsenergiemengen). Die Ausgleichsenergiekosten werden in Euro abgerechnet. Hier entstehen Abweichungen durch die Menge, den Marktpreis und die Entwicklung des Wechselkurses. Entsprechende Auswertungen sind im Quartalsreporting nicht vorhanden. Die Kosten werden nur pro Quartal aufgezeigt. Eine Sicht mit den für das Geschäftsjahr kumulierten Kosten sowie eine Prognose fehlen. Auswertungen in Bezug auf Kosten pro Dienstleistungsart pro Anlage sind nicht vorgesehen.

Beurteilung:

Das Quartalsreporting erlaubt keine wirkungsvolle Überwachung und Steuerung der Vollzugskosten der BG-EE. Aufgrund des vorliegenden Reportings können die Kostenfolgen von operativen und politischen Entscheidungen für die Vollzugskosten der BG-EE nicht präzise abgeschätzt werden. Dem BFE fehlen wesentliche Kosteninformationen und Vergleichsmöglichkeiten, welche im Rahmen der Neuausschreibung der BG-EE von Nutzen sein könnten.

Die EFK verweist auf die Empfehlung im Kapitel 3.7.1. Sie erwartet, dass im Organisationshandbuch-KEV ein ganzheitliches Controllingkonzept, beispielsweise nach dem Balanced Scorecard Ansatz, beschrieben und umgesetzt wird.

3.7 Es besteht Bedarf für ein Führungshandbuch EnG-Zuschlag

Feststellungen:

Die Swissgrid AG und die EPS AG nehmen im Rahmen ihrer Aufträge verschiedene Funktionen für die KEV wahr. Die Swissgrid AG erstellt im Auftrag der Stiftung-KEV den jährlichen Geschäftsbericht und betreibt die Homepage www.stiftung-kev.ch. Die Aufsicht obliegt dem BFE. Die Gesetze beschreiben die Funktionen und die Organisation. Die Geldmittel liegen bei der Stiftung-KEV und bei der EPS AG. Bis auf die Gesetze gibt es im organisatorischen und finanziellen Bereich keine übergeordneten Dokumente zur Führung und Koordinierung der KEV.

Beurteilung:

Nach Ansicht der EFK sollte das BFE die aktive Führung der KEV übernehmen und diese Aufgabe mit einem Leistungsauftrag delegieren oder selber wahrnehmen. Die Swissgrid AG und die EPS AG sollten in regelmässiger und transparenter Form dem BFE Bericht erstatten. Das BFE sollte seine Aufsichtsfunktion aktiv wahrnehmen. Die Lücke in der Führung wirkt sich auch im Kostenmanagement aus. Siehe dazu Kapitel 6, Vollzugskosten.

3.7.1 Ungenügende finanzielle Führung durch den Stiftungsrat

Feststellungen:

Der Stiftungsrat der Stiftung-KEV verzichtet auf die quartalsweise finanzielle Berichterstattung. Die im Organisationsreglement der Stiftung, Artikel 13 vorgesehene Möglichkeit zur Auskunftserteilung wird damit nicht genutzt.

Beurteilung:

Die EFK ist der Meinung, dass der Stiftungsrat aufgrund dieser Informationslage die finanzielle Führung nur ungenügend wahrnehmen kann. Er kann unterjährig keine steuernden Massnahmen zur finanziellen Zielerreichung der Stiftung anordnen. Zudem besteht das Risiko, dass der Stiftungsrat die Jahresrechnung genehmigt, ohne genau über deren Inhalt im Bild zu sein.

Das BFE muss seine Aufsichtsfunktion über Vorgaben zur Geschäftsführung, zum Controlling und Reporting sicherstellen. Solche Vorgaben an die verschiedenen Beteiligten bei der Abwicklung der KEV müssen in einem Organisationshandbuch-KEV beschrieben werden.

Empfehlung 3.7.1, (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BFE, ein Organisationshandbuch für die Abwicklung des EnG-Zuschlages auszuarbeiten und in Kraft zu setzen. Das Organisationshandbuch präzisiert die gesetzlichen Vorgaben im Sinne einer Weisung.

Das Organisationshandbuch sollte mindestens folgende Inhalte abdecken:

- Organisation
- Aufgaben, Verantwortlichkeiten
- Eskalationsverfahren
- operative und finanzielle Kompetenzen
- Anforderungen an die lokalen internen Kontrollsysteme (operative und finanzielle Prozesse)
- Vorgaben für das Antrags- & Bescheidmanagement
- Anforderungen an das Vertragsmanagement
- Vorgaben für ein einheitliches, operatives und finanzielles Controlling
- Festlegung der Kommunikationskompetenzen gegenüber der Öffentlichkeit und den KEV-Produzenten
- Vorgaben für den Geschäftsbericht der Stiftung-KEV, u.a. in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht
- Konfigurationsmanagement
- Vorgaben für das Deckelmonitoring, Festlegung der Überbuchungsraten
- Vorgaben für die Abrechnung der Vollzugskosten (formell, inhaltlich und terminlich), ausgerichtet am Leistungsauftrag (siehe Empfehlung 3.5.5.2)

4 Gesuchsbearbeitung für Förderbeiträge aus der KEV

4.1 Bestimmungen der KEV hinsichtlich der Gesuchsbearbeitung

In der geänderten und per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzten Energieverordnung (EnV) sind die aktuellen Bestimmungen zur KEV festgehalten.

Erwähnt werden hier insbesondere die Anhänge 1.1 bis 1.5, woraus die Kriterien betreffend die Anlagendefinition, die Berechnung der Vergütung sowie das Anmelde- und Bescheidverfahren (betrifft die Gesuche für Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse) hervor gehen.

Im Weiteren enthält der Anhang 1.6 die Kriterien für Geothermieanlagen, welche mittels Gesuch zusätzlich eine Bürgschaft zur Risikoabsicherung eines Anteils der Bohr- und Testkosten beantragen können.

Prozesse der Gesuchsbearbeitung

Nachstehend werden kurz die wichtigsten Stufen (A bis C) der Bearbeitung der Gesuche erwähnt:

A) Anmeldung

- Das Online Anmeldeformular - pro Energieträger gibt es inhaltlich unterschiedliche Anmeldeformulare - wird vom Gesuchsteller ausgefüllt, ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit allfällig erforderlichen Zusatzunterlagen auf dem Postweg der Swissgrid AG zugestellt. Das Datum des Poststempels dient als Referenz der Anmeldung. Die mindestens erforderlichen Angaben zu einer Anmeldung gehen aus den Anhängen 1.1 bis 1.5 der EnV hervor. So

sind - je nach Energieträger oder Voraussetzungen eines Vorhabens - unterschiedliche Angaben einzureichen, beispielsweise eine unterzeichnete Zustimmung des Grundeigentümers oder spezifische anlagentechnische Werte. Eine auf die Energieträger zugeschnittene Checkliste begleitet standardmässig jedes Gesuch beim Durchlauf der Anmeldungstätigkeiten. Swissgrid-intern werden die eingereichten Angaben einer Eingangskontrolle unterzogen, hinsichtlich der Vollständigkeit beurteilt, Fehlendes eingefordert und allenfalls der Datenbestand manuell mutiert.

Ergebnis der Anmeldung: Wartelistebescheid / Positivbescheid / Negativbescheid mit der Möglichkeit zur Beurteilung des Swissgrid-Bescheids durch die ECom innerhalb einer Frist

- Wartelistebescheid: Wird die angemeldete Anlage grundsätzlich gemäss EnV als förderungswürdig beurteilt, so erhält der Gesuchsteller ein Schreiben der Swissgrid AG. Daraus geht heute u.a. hervor, dass die angemeldete Anlage auf die Warteliste gesetzt wird. Der Positivbescheid (mit provisorischem Vergütungssatz und Fristen) ist bei einer Anlage in der Warteliste noch ausstehend.
- Positivbescheid: Wird die angemeldete Anlage gemäss EnV als förderungswürdig beurteilt, so erhält der Gesuchsteller ein Schreiben der Swissgrid AG. Daraus geht u.a. der provisorische Vergütungssatz sowie Fristen betreffend die Projektfortschrittmeldung und die Inbetriebnahmemeldung hervor.
- Negativbescheid: Wird die angemeldete Anlage gemäss EnV nicht als förderungswürdig beurteilt, so erhält der Gesuchsteller ein Schreiben der Swissgrid AG. Daraus geht u.a. die Begründung des abschlägigen Bescheids hervor.

B) Projektfortschrittmeldung

- Mittels Reminder erinnert Swissgrid AG den Gesuchsteller, dass die Projektfortschrittmeldung der Anlage zusammen mit den weiteren Angaben - die mindestens erforderlichen Angaben gehen aus den Anhängen 1.1. bis 1.5 der EnV pro Energieträger hervor - fristgerecht einzureichen sind. Unterbreitet der Gesuchsteller nur unvollständige Angaben oder verpasst den Eingabetermin, so wird eine 14-tägige Fristverlängerung gewährt. Verstreicht dieser zeitliche Aufschub ohne entsprechendes Ergebnis, so verwirkt der Gesuchsteller die ursprünglich zugesagte Förderungswürdigkeit und ein negativer Bescheid wird ihm schriftlich zugestellt.

C) Inbetriebnahmemeldung

- Mittels Reminder erinnert Swissgrid AG den Gesuchsteller, dass die Inbetriebnahmemeldung der Anlage zusammen mit den weiteren Angaben - die mindestens erforderlichen Angaben gehen aus den Anhängen 1.1. bis 1.5 der EnV pro Energieträger hervor - fristgerecht einzureichen sind. Hat der Gesuchsteller Schwierigkeiten mit der Beibringung der erforderlichen Angaben - beispielsweise bei der Beglaubigung der Anlagedaten - so wird eine Nachlieferfrist festgelegt. Verstreicht dieser zeitliche Aufschub ohne entsprechendes Ergebnis, so verwirkt der Gesuchsteller die ursprünglich zugesagte Förderungswürdigkeit und die Hinfälligkeit der Anmeldung wird ihm schriftlich zugestellt.

Stichprobe zur Verifizierung der Gesuchsbearbeitung

Auf der Basis eines aktuellen «KEV-Stammdatenreports» vom 29. August 2011 mit rund 16'500 erfassten Gesuchseinträgen wurden für die Prüfung stichprobenweise einige wenige Gesuchsdossiers ausgewählt, um die vorgesehenen Prüfhandlungen durchführen zu können. Diese Selektion

der Prüfobjekte stellt somit keine repräsentative Stichprobe bezüglich der Gesamtheit aller Gesuche dar.

4.2 Die erforderlichen Prozesse zur gesetzeskonformen Bearbeitung der Gesuche sowie zweckmässige Hilfsmittel existieren; Verbesserungspotenziale sind vorhanden.

Feststellungen

Die Swissgrid AG hat die erforderlichen Prozesse für die Bearbeitung der Gesuche entsprechend dem Vorgehen gemäss der EnV Anhänge 1.1 bis 1.5 (Anmeldung / Projektfortschrittmeldung / Inbetriebnahmemeldung) definiert und schriftlich festgehalten.

Die aktuell vorgelegene Prozessdokumentation des «Antrags- und Bescheidmanagements» war teilweise mit dem Status «Entwurf» gekennzeichnet. Gemäss Auskunft der Swissgrid-Vertreter beinhalten die Prozessdarstellungen auch einige nicht mehr aktuelle Angaben, wie beispielsweise die Aufgabenzuständigkeiten. Angaben über die Intervalle der Prozess-Überprüfungen lagen nicht vor.

Aus der oben erwähnten Prozessdokumentation ist nicht erkennbar, wie der Abschluss und die Archivierung derjenigen Gesuche vorgenommen wird, welche - aus verschiedenen Gründen - aus dem Bearbeitungsprozedere ausgeschieden sind und nicht mehr behandelt werden. Zudem ist zu vermerken, dass die Handablage der einzelnen Dossiers und die entsprechenden EDV-Daten heute inhaltlich nicht identisch sind.

Verschiedene Hilfsmittel unterstützen gegenwärtig die Prozesse. Genannt wurden u.a.:

- Das Online-Ausfüllen der Anmeldung mit inhaltlich differenzierten Formularen pro Energieträger: Die erforderlichen Angaben werden heute ausschliesslich in einem WEB-basierten Formular vom Gesuchsteller eingetragen. Gleichzeitig werden diese Angaben bei der Swissgrid AG in einer speziellen Datenbank-Applikation vorerfasst. Früher waren noch handschriftlich ausgefüllte Formulare zulässig, was viel Aufwand bei der Erfassung der Anmeldeinformationen seitens der Swissgrid AG auslöste.
- Die Datenbank für die KEV-Gesuche: Diese EDV-Applikation setzt auf die sog. Herkunftsnachweis-Datenbank (HKN-DB) der Swissgrid AG auf. Damit wird im Rahmen der Gesuchsabwicklung u.a. der Bezug zwischen dem künftigen Produzenten und dem lokalen Verteilnetzbetreiber hergestellt, denn letzterer wird bei erfolgter Inbetriebnahme der Anlage die Produktionsmengen messen, erfassen und in die HKN-DB eintragen.
- Die Checkliste, inhaltlich differenziert pro Energieträger: Dieses Papier begleitet standardmässig jedes Gesuch beim Durchlauf der Anmeldungstätigkeiten. Mittels Datum und Visum der Swissgrid-Mitarbeitenden wird der jeweilige Abschluss der genannten Tätigkeiten bestätigt.
- Die Liste mit den KEV-Rechtsfällen bei der Elektrizitätskommission (EiCom): Dieses Dokument beinhaltet eine Übersicht über alle KEV-Gesuche, welche im Rahmen der Gesuchsbearbeitung durch die EiCom zu beurteilen sind.

Beurteilung

Aufgrund der stichprobenweisen Prüfung der ausgewählten Gesuchsdossiers kommt die EFK zum Ergebnis, dass die für eine gesetzeskonforme Gesuchsbehandlung erforderlichen Prozesse heute weitgehend vorhanden sind und bezüglich der Detaillierung angemessen ausgestaltet und do-

kumentiert vorliegen. Zudem erscheinen die eingesetzten Hilfsmittel – soweit erkennbar - zweckmässig und der Aufgabe entsprechend angepasst zu sein.

Verbesserungspotenziale zeigten sich in den folgenden Bereichen:

- Für die ordnungsmässige Bearbeitung der Gesuche ist es unerlässlich, dass die dazu erforderlichen Prozessbeschreibungen inhaltlich aktuell gehalten und verbindlich festgelegt sind. Dies ist nicht in allen Teilen gegeben.
Dazu gehört auch das Festlegen eines Intervalls zur periodischen Überprüfung der Prozessdokumentation, um die Aktualität über eine lange Zeitdauer hinweg sicherzustellen.
- Während der Dauer der Entrichtung der KEV-Förderbeiträge - dies kann einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren umfassen - sollte sichergestellt sein, dass die kompletten archivierten Gesuchsakten (Handablage und EDV-Daten pro Gesuch) verfügbar bleiben. Während dieser Zeit müsste auch die Pflege der Stammdaten (Produzent / Anlage etc.) gewährleistet sein. Entsprechende Vorgaben bezüglich dieses Themas fehlen.
Die langfristige Verfügbarkeit der Originalakten ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn beispielsweise nach einigen Betriebsjahren Kontrollgänge an den Produktionsanlagen vorgenommen werden müssen.
- Im Rahmen der Gesuchsbearbeitung sind verschiedene Dokumente zu erstellen, die unterschrieben oder visiert werden müssen (beispielsweise die Checkliste bei der Anmeldung oder die verschiedenen Bescheidschreiben). Welche Person - unter Berücksichtigung der temporären Mitarbeitenden - für welche Handlungen verantwortlich ist und unterschreibt oder visiert, war nicht schriftlich festgehalten. Die auf Stufe Swissgrid AG festgelegte «Unterschriftsberechtigung und Finanzkompetenz, Version 1.0» ist für das Tagesgeschäft der Gesuchsbearbeitung unzureichend.

Empfehlung 4.2 (Priorität 1)

- Die Swissgrid AG soll die dokumentierten KEV-Prozesse des «Antrags- und Bescheidmanagements» so rasch als möglich inhaltlich bereinigen und für die Gesuchsbearbeitung freigeben. Zudem soll ein Intervall für die periodische Überprüfung und Aktualisierung der Prozessdokumentation festgelegt werden.
- Die Swissgrid AG soll in Zusammenarbeit mit dem BFE für die aus dem Bearbeitungsprozedere ausgeschiedenen KEV-Gesuche entsprechende Vorgaben ausarbeiten und festlegen, damit deren Abschluss und Archivierung bzw. die langfristige Verfügbarkeit der gesamten Originalakten sichergestellt sind.
- Die Swissgrid AG soll für die gesamten Tätigkeiten im Rahmen der KEV-Gesuche die entsprechenden Regelungen betreffend Zuständigkeiten und Unterschriften schriftlich festlegen.

4.3 Die Prozesse für die Gesuchsbearbeitung werden mit Ausnahmen umgesetzt

Feststellungen

Aufgrund der Analyse betreffend die Prozessanwendung bei der Gesuchsbearbeitung ergaben sich zahlreiche Fragen, welche von den Swissgrid-Verantwortlichen ausführlich beantwortet werden konnten. Die wesentlichsten Punkte aus diesen Besprechungen bezüglich der beschriebenen Stu-

fen A bis C (siehe Kapitel 4.1, Informationen «Prozesse der Gesuchsbearbeitung») sind nachstehend in kurzer Form festgehalten.

A) Anmeldung

- Die Prüfung der Gesuche sei weitgehend eine administrative Aufgabe, wobei die Pflege des Datenbestandes einen zentralen Bestandteil darstelle.
- Erfahrungen hätten gezeigt, dass Anmeldungen von Photovoltaik- und Windanlagen sehr einfach in der Bearbeitung seien. Anmeldungen von Wasser- und Biomasseanlagen - insbesondere im Zusammenhang mit Erweiterungen - seien jedoch aufwändiger und bedürften vermehrt der Handarbeit und des Fachwissens, insbesondere für Zusatzabklärungen.
- Es existiere keine schriftlich festgelegte Zeitvorgabe für den Durchlauf eines Gesuchs. Swisgrid-intern bestehe jedoch die Vorstellung, dass innerhalb von rund 14 Tagen dem Gesuchsteller der Bescheid zugestellt sein sollte.
- Die Kriterien zur Beurteilung einer Anmeldung seien in der EDV-Applikation als Regeln hinterlegt worden, so dass im Normalfall bei vollständig vorliegenden Angaben eine EDV-gestützte Beurteilung hinsichtlich der Förderungswürdigkeit erfolgen könne. Dieses Vorgehen habe sich weitgehend automatisieren lassen.
- Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage ist kein Kriterium der EnV zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Zudem liege die finanzielle Verantwortung bzw. das Investitionsrisiko inklusive der fachgerechten Planung und Realisierung beim künftigen Produzenten.
- Eine definierte Projektreife als Basis für die Anmeldung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es bestehe das Risiko, dass teilweise bereits vage Investitionsabsichten - denkbar seien auch fiktive Projektideen - angemeldet würden.

Ergebnis der Anmeldung: Wartelistebescheid / Positivbescheid / Negativbescheid

- Die Anlagen in der Warteliste würden hinsichtlich der Projektentwicklung nicht verfolgt. Dies führe dann zu einem Informationsmangel, wenn eine Anlage trotz der Warteposition realisiert worden sei.
- Die einzige Kommunikation, abgesehen vom Wartelisten-Bescheid, zu den Gesuchstellern bei Anmeldungen in der Warteliste, erfolge mittels des halbjährlich publizierten Newsletters, welcher über den aktuellen Stand der KEV orientiere.
- Die Frist von 30 Tagen im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Neuurteilung durch EICom sei rechtlich nicht wirklich durchsetzbar.

B) Projektfortschrittmeldung

- Die EFK stiess auf einige Gesuche, bei denen die Bearbeitungsstufe des Projektfortschritts quasi übersprungen wurde (die entsprechende Anlage stand beispielsweise schon bei der Anmeldung in Betrieb). Dies könne allenfalls dazu führen, dass die mit der Projektfortschrittmeldung einzureichenden Unterlagen letztlich nicht oder nur unvollständig aktenkundig seien.

C) Inbetriebnahmemeldung

- Die von unabhängiger Stelle ausgestellten «Beglaubigten Daten der Produktionsanlage» seien letztlich der Nachweis, dass die angemeldete Anlage tatsächlich existiert und der lokale Verteilnetzbetreiber in die Produktionsübernahme eingebunden ist.

Beurteilung

Aufgrund der Prüfung von einzelnen Gesuchsdossiers entlang der Bearbeitungsprozesse ist die EFK der Auffassung, dass die Tätigkeiten bei der Behandlung von KEV-Gesuchen weitgehend nach den entsprechenden Vorgaben ablaufen.

Zudem zeigte die Stichprobe, dass u.a. der heutige Zeitbedarf bei der Bearbeitung eines Dossiers (vom Eingabedatum bis zur ersten Rückmeldung an den Gesuchsteller) in etwa 10 bis 30 Tage beträgt, was als angemessen gewertet werden kann. Vergleicht man Dossiers der Eingabejahre 2008 / 2009 mit den heutigen Anmeldungen, so ergeben sich Hinweise, dass die Anstrengungen bezüglich Optimierung der Abläufe zu einem geringeren Zeitbedarf der Gesuchsbearbeitung geführt haben.

Folgende Problempunkte wurden erkannt, welche beispielsweise im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsmanagements behandelt und in einer geeigneten Form gelöst werden sollten:

- Unklare Anwendung der Prozesse bei Anlagen, welche vor oder mit der Anmeldung bei KEV bereits in Betrieb stehen.

Die Swissgrid AG hat die Prozesse zur Gesuchsbearbeitung auf Neuanlagen ausgelegt. Nach Auffassung der EFK werden diese Prozesse bei bereits bestehenden Anlagen teilweise anders angewendet, so dass beispielsweise die Projektfortschrittmeldung quasi überflüssig wird. In diesem Zusammenhang zeichnet sich Klärungsbedarf ab. Es muss sichergestellt sein, dass alle erforderlichen Unterlagen im Dossier abgelegt vorhanden sind.

- Keine schriftlich festgelegte Zeitvorgabe für den Durchlauf eines Gesuchs.

Hinsichtlich der Planung der Ressourcen und Steuerung der Gesuchsbearbeitung wäre es angemessen, wenn die bisher internen Vorstellungen über den zeitlichen Bedarf bei der Bearbeitung der KEV-Gesuche verbindlich festgelegt sind.

- Minimal einzureichende Unterlagen des Gesuchstellers werden teilweise nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Die EnV definiert die mindestens einzureichenden Unterlagen. Im Vollzug der Projektfortschrittmeldung zeigte sich an Beispielen von Konzessionen für Gewässernutzungen, dass diese Angaben der Gesuchsteller bei der Bearbeitung der Gesuche nicht auf deren Existenz überprüft wurden. Das Sammeln von Unterlagen pro Gesuchsdossier ohne (definierte) inhaltliche Verifikation ist nach Meinung der EFK zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nicht ausreichend.

- Gefahr einer „Verstopfung“ des Fonds durch Anmeldungen ohne definierte Projektreife.

Heute gibt es rechtlich keine Möglichkeit, um Anmeldungen für die KEV aufgrund einer mindestens nachzuweisenden Projektreife von der Gesuchsbearbeitung fernzuhalten. Diese Situation begünstigt die Eingabe von fiktiven und/oder spekulativen Absichtserklärungen und benachteiligt Projekte in fortgeschrittenen Planungsphasen mit redlichem Hintergrund. Begründung: Es müssen heute alle Anmeldungen auf die Warteliste gemäss Eingangsdatum des Gesuchs gesetzt werden nach dem einzigen Prinzip «first come, first served».

Die EFK verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Empfehlung im Kapitel 3.8. Die angesprochenen Punkte zur Gesuchsbearbeitung müssen durch entsprechende Weisungen im Organisationshandbuch geregelt werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen sollte das Vorgehen einer „Projektreife“ geprüft werden.

4.4 Das Antrags- & Bescheidmanagement wird durch das IKS der Stiftung-KEV nicht abgedeckt

Feststellungen:

Die Swissgrid AG verfügt für die Abwicklung des EnG-Zuschlages über ein dokumentiertes IKS. Es umfasst folgende Dokumente:

- Dokumentation der unternehmensweiten Kontrollen
- Risiko- /Kontrollmatrix für den Prozess „Kostendeckende Einspeisevergütung“
- Detailbeschreibung der Kontrollen
- Prozessbeschreibungen mit Verweisen auf die Detailbeschreibung der Kontrollen
- Stellenbeschreibungen
- Organigramm

Zum erweiterten Kreis der IKS-Dokumentation ist die Risikobewertung zu zählen. Die Risikobewertung umfasst 23 Risiko-Positionen. Die Risikobewertung wurde durch den Stiftungsrat der Stiftung-KEV erarbeitet. Kein Risiko löst aus dessen Sicht zwingende Massnahmen aus.

Die Prozesse aus dem Antrags- und Bescheidmanagement sind nicht im IKS dokumentiert.

Beurteilung:

Positiv zu vermerken ist, dass die Prozesse für die Abwicklung des EnG-Zuschlages beschrieben und die Kontrollbeschreibungen darin abgebildet sind. Teilweise sind die beschriebenen Kontrollen unzureichend.

Risiko R.KEV.08: Risiko, dass der Fonds, aufgrund höherer Auszahlungen als eingehender Zuschläge, zahlungsunfähig wird. Als Kontrolle wird die Auswertung des Reportings angeführt. Das Ergebnis der Kontrolle ist die Meldung an den CFO, der im Bedarfsfall Massnahmen vorbereitet. Das Reporting für die KEV erfolgt aufgrund teilweise langer Fristen für die Zählerablesung der nicht-LGM-Anlagen mit grosser zeitlicher Versetzung. Nach Ansicht der EFK erscheint die Berichterstattung zu spät, um als Kontrollinstrument zu dienen. Die überarbeitete Energieverordnung sieht verkürzte Fristen für die Zählerablesung der nicht-LGM-Anlagen vor.

Risiko R.KEV.04: Anlage gelangt unberechtigterweise in den Genuss von KEV-Vergütungen. Im Prozess „Inbetriebnahme Neuanlage“ erfolgt die diesem Risiko zugeordnete Kontrolle erst nach Versand des Bescheides an den Produzenten. Die Kontrolle erfolgt nach Ansicht der EFK zu spät im Prozess. Die Berechtigung für die KEV-Vergütung muss vor Versand des Bescheides an den KEV-Produzenten erfolgen.

Aus Sicht der EFK ist eine Risikobewertung, welche keinerlei Handlungsbedarf auslöst, unrealistisch. Die KEV weist eine grosse Abhängigkeit von der HKN-Datenbank auf. Auf Seite der Geldströme besteht ein Risiko, dass beispielsweise bei Biogasanlagen nicht begründete KEV-Vergütungen ausbezahlt werden. Bisher wurde bei Verteilnetzbetreibern, welche gleichzeitig KEV-Produ-

zenten sind, keine durch unabhängige Dritte bestätigte Zählerablesung als Grundlage für die KEV-Vergütung herangezogen, obwohl dies vom Gesetz verlangt wird.

Die EFK verweist auf die Empfehlung im Kapitel 3.8. Die Anforderungen an die lokalen internen Kontrollsysteme müssen im Organisationshandbuch beschrieben werden. Darin muss gewährleistet sein, dass die gesetzlichen, operativen und finanziellen Aspekte abgedeckt werden.

4.5 Die Teildeckel pro Energieträger und der Gesamtdeckel werden überbucht

Feststellungen:

Aus der Erhebung des EnG-Zuschlages laufen jährlich Fondsmittel auf. Da die KEV-Projekte bei der Anmeldung teilweise eine geringe Projektreife (z.B. keine Baubewilligung vorhanden) aufweisen, ist trotz eines positiven Anmeldebescheides durch die Swissgrid AG die Realisation nicht sicher. Je nach Energieträger bestehen lange Fristen bis zum nächsten Projektmeilenstein.

	Kleinwasseranlagen	Photovoltaik	Wind	Geothermie	Biomasse
Projektfortschrittmeldung*	4 Jahre	6 Monate	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre
Inbetriebnahmemeldung*	6 Jahre	15 - 24 Monate	7 Jahre	6 Jahre	4 Jahre

*) die Fristen verstehen sich als Maximalfristen ab Datum des positiven Anmeldebescheides

Abbildung 4: Projektmeilensteine mit Fristen gemäss EnV, Anhang 1.1. – 1.5

Die Bebuchung des Fonds erfolgt mit dem positiven Anmeldebescheid. Beispielsweise bei einer Kleinwasseranlage führt das zur Reservation der Fondsmittel für diese Anlage über 4 bis 6 Jahre, bis es aus den laufenden eingehenden Zuschlägen zur effektiven Vergütung der Energieproduktion kommt. Durch diesen Sachverhalt wurde der KEV-Fonds sehr schnell theoretisch ausgeschöpft. Die Beurteilung der Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel basiert auf einer Betrachtung der maximal jährlich verfügbaren Einnahmen aus dem EnG-Zuschlag (bisher 0.6 Rappen pro kWh, ab 2013 0.9 Rappen pro kWh). In der Zeit zwischen dem positiven Anmeldebescheid und der effektiven Produktionsaufnahme laufen, wie erwähnt, Fondsmittel auf. Das BFE versucht den EnG-Zuschlag jährlich dem erwarteten finanziellen Bedarf anzupassen. Aus diesem Grund wurde für das Jahr 2012 eine Senkung des EnG-Zuschlages vorgenommen. Die unsicheren Realisierungsquoten (Termine und Produktionsmengen) sowie der Verzug in den Projekten sind jedoch nur schwer abschätzbar.

Durchschnittlich gehen nach wie vor rund 250 neue Gesuche monatlich bei der Swissgrid AG ein. In den Monaten nach Fukushima hat sich diese Zahl vervielfacht (bis zu über 1'000 Anmeldungen im Monat Juni 2011). Das BFE hat per 1. Februar 2009 einen ersten Bescheidstopp verhängt. Die seither eingereichten Anmeldungen gelangten auf die Warteliste gemäss Art. 3g Abs. 6 EnV. Per 1. August 2011 wurden, aufgrund der Anpassung des EnG-Zuschlages, weitere Projekte freigegeben.

Anmeldungen total	positive Bescheide	negative Bescheide	Rückzüge	Warteliste
Projektbestand Total	12'952	2'824	50	258
Rückzüge nach positivem Bescheid	8			
Widerrufe	76			
Anlagen mit positivem Anmeldebescheid	707			
Anlagen mit Projektfortschrittmeldung	65			
Anlagen mit Inbetriebnahmemeldung	1'968			

Abbildung 5: Stand der KEV-Anmeldungen Ende 1. Quartal 2011

Per 2. August 2011 verzeichnete die KEV 16'466 Anmeldungen.

Um die KEV-Aktivitäten durch diese Umstände nicht vollständig zu blockieren, hat sich das BFE dazu entschlossen, die Teildeckel pro Energieträger zu überbuchen. Für die Überbuchung hat das BFE empirische Abklärungen bei den Antragstellern durchgeführt. Eine systematische, statistische Datengrundlage wird im Rahmen einer Diplomarbeit bei der Swissgrid AG erarbeitet.

Das BFE legt die Überbuchungsraten in Zusammenarbeit mit der Swissgrid AG fest. Der Prozess ist nicht dokumentiert. Für die Überbuchungspraxis besteht keine gesetzliche Grundlage. Sie führt zu einer theoretischen Überschreitung der gesetzlich definierten Teildeckel gemäss Art. 7a EnG.

Für das Deckelmonitoring per 1. Juli 2011 arbeitete die Swissgrid AG mit folgenden Überbuchungsraten:

- Photovoltaik 10%
- Biomasse 15%
- Wind 35%
- Geothermie 0%
- Wasser 0%

Der verfügbare Gesamtdeckel wird vom angenommenen Endverbrauch aller Stromkonsumenten in der Schweiz mal den maximalen EnG-Zuschlag gerechnet (57'500'000'000 kWh x 0.9 Rappen = 517'000'000 Franken). Die Belastung des Fonds entsteht aus der Differenz zwischen Produktionskosten und dem Marktpreis. Per 1. Juli 2011 rechnete die Swissgrid AG für das Deckelmonitoring mit einem Marktpreis von 8 Rappen. Vom verfügbaren Gesamtdeckel müssen die Kosten für die Mehrkostenfinanzierung, die wettbewerblichen Ausschreibungen, die Rückerstattung an Grossverbraucher sowie die Vollzugskosten, insgesamt rund 71'875'000 Franken, abgezogen werden. Dies ergibt für die KEV verfügbare Mittel von 445'625'000 Franken.

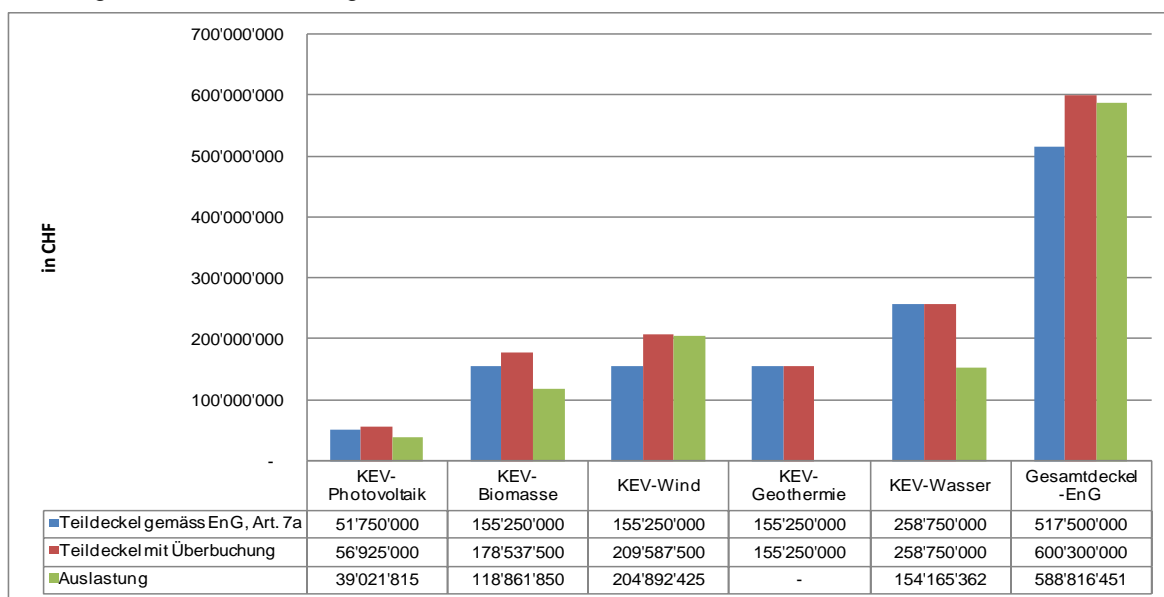


Abbildung 6: Deckelmonitoring per 1. Juli 2011, Quelle: Swissgrid AG, Abt. MR-ED

Aus Abbildung 6 ist ersichtlich, dass der Teildeckel für den Energieträger „Wind“ überbucht wird. Der Gesamtdeckel wird um rund 14% überbucht.

Einflussfaktoren auf die Deckelauslastung:

- Für die Berechnungen werden die Vergütungssätze per Anmeldedatum herangezogen. Effektiv ausbezahlt werden aber die bei Inbetriebnahme gültigen Vergütungssätze. Bei den Energieträgern Photovoltaik, Wind und Geothermie nehmen die Vergütungssätze gemäss EnV-Anhang 1.1. – 1.5 für Neuanlagen jährlich ab. Das heisst, bei diesen Energieträgern könnte die Fondsbelastung für die angemeldeten Anlagen tiefer ausfallen.
- Die Entwicklung des Marktpreises pro kWh hat einen grossen Einfluss auf die verfügbaren Fondsmittel (Vergütung der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis). Eine Schwankung des Marktpreises um 1 Rappen pro kWh führt zu einer Mehr- oder Minderbelastung des Fonds von rund 75'000'000 Franken.

Beurteilung:

Die EFK beurteilt das gewählte Vorgehen positiv. Die Optimierung der verfügbaren Mittel mit dem Ziel, die Vorgabe des EnG zu erreichen, ist erkennbar. Das Deckelmonitoring verursacht durch die Führung einer langen Warteliste und der Festlegung der Überbuchungsraten einen erheblichen administrativen Aufwand. Die Überbuchungsraten dienen der Kompensation der Projekte mit geringen Realisierungschancen. Es ist nicht sicher, ob jemals alle angemeldeten Projekte auf der Warteliste realisiert werden können. Die Überbuchungspraxis ist mit Risiken für das System KEV verbunden. Die Bewirtschaftung der Teil- sowie Gesamtdeckel sollte im erwähnten Organisationshandbuch geregelt werden. Die EFK verweist auf die Empfehlung im Kapitel 3.7.1.

- 5 Abwicklung der KEV durch die EPS AG im Rahmen des BG-EE-Auftrages des BFE

Die EPS AG ist durch das BFE beauftragt, die Aufgaben der BG-EE gemäss Art. 24 StromVG wahrzunehmen. Der Auftrag wurde öffentlich ausgeschrieben und deckt den Zeitraum 2009 – 2013 ab. Für die nachfolgende Periode muss das Mandat neu ausgeschrieben werden.

Die in Zusammenhang mit dem Betrieb der BG-EE übertragenen Aufgaben umfassen:

- Auszahlung der Vergütung an die KEV-Produzenten aufgrund in der HKN-DB erfasster Produktionsmengen
- Sicherstellen der Energielogistik-Aufgaben für die Anlagen mit Lastgangsmessung (Erstellung von Produktionsprognosen, Erstellen der Fahrpläne, Überwachung der Ausgleichsenergie)
- Verkauf der eingekauften elektrischen Energie an die übrigen Bilanzgruppen gemäss gesetzlich definiertem Schlüssel und zum Marktpreis gem. Art. 3j Abs. 2 EnV
- Abrechnung der Mehrkosten (Differenz zwischen Vergütung an KEV-Produzenten und Marktpreis) bei der Stiftung-KEV
- Abrechnung der Vollzugskosten

5.1 Die Auszahlung der KEV-Vergütungen erfolgt automatisiert und termingerecht

Das gesamte Projektmanagement der KEV wird in einem Zusatzmodul der HKN-Datenbank bei der Swissgrid AG abgebildet. Die HKN-Datenbank enthält neben den Projektdaten auch die Daten aus dem Betrieb der KEV-Anlagen wie produzierte Energiemenge und Vergütungssatz pro Anlage.

Die EPS AG führt für die Auszahlung der KEV-Vergütung zwei Prozesse. Ein Prozess für die Anlagen mit Lastgangsmessung und ein Prozess für die Anlagen ohne Lastgangsmessung.

Die Anlagen mit Lastgangsmessung müssen gemäss rechtlichen Vorgaben ihre bestätigten Produktionsdaten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals an die HKN-DB melden. Bei Anlagen ohne Lastgangsmessung haben die Verteilnetzbetreiber nach Ablauf des Quartals drei Monate Zeit, um die Stromzähler abzulesen und in der HKN-DB zu erfassen (mit der neuen EnV wird diese Frist ebenfalls auf einen Monat gekürzt). Deshalb kommt es zu zeitlichen Verschiebungen bei der Auszahlung der KEV-Vergütungen.

Feststellungen:

Die EPS AG entrichtet die KEV-Vergütungen aufgrund eines Downloads durch die Swissgrid AG aus der HKN-DB in MS-Excel. Anlagen, welche neu in Betrieb gehen werden, sind in der Datenbank gekennzeichnet, so dass die EPS AG vor der eigentlichen Betriebsaufnahme mit dem KEV-Produzenten einen Energieabnahmevertrag abschliessen kann.

Der Energieabnahmevertrag enthält als Vertragspartner einerseits die BG-EE, vertreten durch die EPS AG, und andererseits den jeweiligen KEV-Produzenten. Sollte das Mandat der BG-EE von der EPS AG auf einen anderen Auftragnehmer übertragen werden, müssten die KEV-Produzenten entsprechend informiert werden.

Für die Anlagen mit Lastgangsmessung, für welche die EPS AG die Energielogistik ausführt, findet ein Abgleich der gemeldeten Energiemengen zwischen dem Energie-Daten-Management-System der EPS AG und dem Download aus der HKN-DB der Swissgrid AG statt.

Die Daten aus der HKN-DB der Swissgrid AG werden in das Abrechnungssystem der EPS AG eingelesen und der Zahllauf durchgeführt. Die KEV-Produzenten erhalten eine Abrechnung mit der Überweisung der Vergütung. Die KEV-Vergütung an die Produzenten erfolgt quartalsweise innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen.

Beurteilung:

Die Daten für die Auszahlung der KEV-Vergütung an die KEV-Produzenten fallen bei der Swissgrid AG in der HKN-DB an. Die HKN-DB hat eine Schnittstelle zum Energie-Daten-Management-System der Swissgrid AG. Die Abwicklung der Vergütung durch die EPS AG führt zu zusätzlichen Daten- und Geldströmen mit Kostenfolgen für den KEV-Fonds.

Die EFK verweist auf die Empfehlung im Kapitel 5.3.

Feststellungen:

Je nach Energieträger kann der definitive Vergütungssatz erst nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres festgelegt werden. In solchen Fällen ist es möglich, dass zu viele KEV-Vergütungen ausbezahlt wurden. Die Rückforderung wird mit der Abrechnung für das 1. Quartal des Folgejahres verrechnet. Reicht das Guthaben aus der Energieproduktion der Anlage im 1. Quartal nicht aus um die Rückforderung zu decken, wird der ausstehende Betrag dem KEV-Produzenten in Rechnung gestellt. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine Zahlungsausfälle verzeichnet.

Für die KEV-Vergütung muss die gelieferte elektrische Energie in der HKN-DB der Swissgrid AG erfasst sein. Dadurch sollte sichergestellt sein, dass keine fiktiven Leistungen vergütet werden. Bei Biogasanlagen ist jedoch nicht in jedem Fall sichergestellt, dass die Anlagen nur mit biologischen

Brennstoffen im Sinne des EnG's befeuert werden. Ist ein Verteilnetzbetreiber gleichzeitig KEV-Produzent mit einer Anlage < 30kVA schreibt die HKN-Verordnung vor, dass die Stromzähler-Ablesung durch einen unabhängigen Dritten erfolgen muss. Die Swissgrid AG hat bisher auf das Einholen der entsprechenden Bestätigungen verzichtet. Jährlich fordert sie jedoch die Produzenten im Sinne einer Selbstdeklaration auf, die Brennstoffanteile (erneuerbar/fossil) zu deklarieren.

Beurteilung:

Im Bereich der Biogasanlagen besteht ein Risiko, dass ungerechtfertigt KEV-Vergütungen ausgerichtet werden. Bei Verteilnetzbetreibern, welche gleichzeitig KEV-Anlagen betreiben, ist die Funktionentrennung für die Ablesung der Stromzähler nicht gewährleistet. Die EFK ist der Ansicht, dass diesen Risiken mit einem risikoorientierten Kontrollkonzept begegnet werden sollte. Mit der im Jahr 2011 neu geschaffenen Stelle beim BFE muss eine stichprobenweise Überprüfung „vor Ort“ sichergestellt werden.

Empfehlung 5.1 (Priorität 1):

Die EFK empfiehlt dem BFE, in Zusammenarbeit mit der Swissgrid AG und der EPS AG ein risikoorientiertes Kontrollkonzept aufzubauen. Darauf basierend kann das BFE risikoorientierte Prüfungen vor Ort durchführen. Die anderen Organe der KEV sind über die Prüfungsergebnisse, zeitnah samt Handlungsanweisungen zu orientieren.

5.2 Die Auslagerung der BG-EE erhöht die Kosten der Abwicklung

Feststellungen:

Die finanziellen Prozesse der EPS AG für die Abwicklung der Anlagen mit LGM und ohne LGM sind fast identisch. Die einzigen Unterschiede resultieren aus der zeitlichen Verschiebung und der Abrechnung nach Schlüssel bzw. nach Einspeisepunkt.

Die finanzielle Abwicklung ist so getaktet, dass die Energie Pool Schweiz AG die Vergütungen an die KEV-Produzenten nicht vorfinanzieren muss. Das heisst, die Fakturierung des an die übrigen Bilanzgruppen gelieferten elektrischen Stroms (gem. Fahrplan) erfolgt jeweils kurz nach Ablauf des Abrechnungsquartals mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Die EPS AG berechnet aufgrund der Datenmeldung aus der HKN-DB die Differenz zwischen dem zum „BFE“-Marktpreis verkauften Stroms und der KEV-Vergütung pro Anlage und fakturiert die Differenz mit der Mehrkostenabrechnung der Stiftung-KEV, Zahlungsfrist umgehend. Daraus folgt, dass Gelder, welche der Stiftung-KEV gehören, eine gewisse Zeit bei der EPS AG, einer privatrechtlichen Firma, anfallen.

Im Anhang zur Jahresrechnung der EPS AG wird der Anteil der über die Erfolgsrechnung abgewickelten KEV-Transaktionen erwähnt. Auch ist ersichtlich, dass sich die Einnahmen und Ausgaben ausgleichen. Dass die Abwicklung treuhänderisch passiert, wird nicht offengelegt. Auf das Bankkonto, über welches die KEV-Gelder laufen, haben die Aktionäre, welche gleichzeitig Geschäftsführer sind, sowie ein Vertreter des Treuhandbüros der EPS AG Zugriff. Weder das BFE noch ein Vertreter der Stiftung-KEV haben einen Zugang.

Die Swissgrid AG rechnet die Mehrkostenabrechnung vollständig nach. Die Kontrolle der insgesamt acht Mehrkostenabrechnungen pro Jahr verursacht einen Aufwand von rund einem Personen-Monat. Die Erstellung der Abrechnung bei der EPS AG stellt auf dem Download aus der HKN-DB der Swissgrid AG ab. Die ursprüngliche Datenquelle ist der Stromzähler an der KEV-Anlage entweder mit LGM oder ohne.

Beurteilung:

Die Haftungsfrage für die KEV-Gelder bei der EPS AG ist nicht geklärt. Weder die gesetzlichen Vorschriften noch der Vertrag mit dem BFE klären diesen Punkt.

Die EFK beurteilt die BG-EE gemäss StromVV als Hilfskonstruktion für die Abwicklung der KEV. Die BG-EE tritt nicht selber am Markt auf. Sie kauft die Energie bei den KEV-Produzenten zu fixen Tarifen ein und verkauft diese an die übrigen Bilanzgruppen zu einem vom BFE festgelegten (Markt-)Preis. Die durch die BG-EE verursachte Ausgleichsenergie kann sie an den KEV-Fonds verrechnen. Sie trägt somit keinerlei unternehmerisches Risiko und dient lediglich als Abwicklungsgefäss.

Sowohl die Vergütung der Energie gemäss Daten in der HKN-DB als auch der Verkauf der Energie aufgrund der Fahrpläne der BG-EE an die übrigen Bilanzgruppen könnten von der Swissgrid AG direkt erledigt werden

Das Fahrplanmanagement gehört zum Kerngeschäft der Swissgrid AG, welche die Netzstabilität gewährleisten muss. Die HKN-DB, welche sämtliche für die Abwicklung der KEV benötigten Daten enthält, wird durch die Swissgrid AG geführt. Sowohl technisch wie auch administrativ kann die Swissgrid AG die KEV vollständig abwickeln.

Für die EFK ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Aufgaben der BG-EE an eine Drittfirma übertragen wurden. Da die BG-EE nicht direkt selber am Strommarkt teilnimmt, sondern nur die KEV-Energie verwaltet bzw. für die übrigen Bilanzgruppen optimiert und an diese weiterreicht, sieht die EFK auch keinen Verstoß gegen Art. 18 Absatz 6 StromVG wenn die Swissgrid AG diese Aufgaben übernehmen würde. Ein positiver Nebeneffekt ergäbe sich für den KEV-Gesuchsteller/-Produzenten, da sich sein Ansprechpartner während der gesamten Projektdauer nicht ändert (one-stop-shop).

Empfehlung 5.2 (Priorität 1):

Die EFK empfiehlt dem BFE in Zusammenarbeit mit der EPS AG die Frage der Haftung für die KEV-Gelder auf dem Bankkonto der EPS AG zu klären.

Vor der Ausschreibung der BG-EE-Aufgaben für die Periode 2014 – 2018 sollte das BFE die Eingliederung der BG-EE in die Swissgrid AG zur Senkung der Vollzugskosten in Erwägung ziehen. Zu prüfen ist eine Teilintegration der administrativen Aufgaben oder eine Vollintegration samt Energielogistik. Als Entscheidungsgrundlage soll eine dokumentierte Kosten-Nutzenanalyse dienen.

5.3 Die Energie Pool Schweiz AG trägt kein Risiko für das Ausgleichsenergie-Management

Feststellung:

Die EPS AG als Bilanzgruppenverantwortliche erneuerbare Energien (BGV-EE) ist für die Energielogistik-Aufgaben der BG-EE verantwortlich. Hierzu zählen die

- Erstellung der täglichen Produktionsprognosen
- Erstellung der täglichen Energieproduktionsfahrpläne
- Kontrolle der Ausgleichsenergieabrechnungen

Die Fahrpläne übermittelt die EPS AG täglich den übrigen Bilanzgruppen und der Swissgrid AG. Treten Differenzen zwischen der prognostizierten Fahrplanproduktion und der effektiven Energielieferung auf, muss die Swissgrid AG Ausgleichsenergie beschaffen. Gemäss Art. 24 Abs. 6 StromVV hat die BG-EE das Recht, die Kosten für die Ausgleichsenergie beim KEV-Fonds einzufordern. Die Rechnung für Ausgleichsenergie muss durch die EPS AG kontrolliert und durch das BFE freigegeben werden. Zu den Pflichten der EPS AG als BGV-EE gehört, gemäss Vertrag mit dem BFE, die Erstellung eines Budgets für die benötigte Ausgleichsenergiemenge des kommenden Jahres. Wird dieses Budget durch die BG-EE um mehr als 20% überschritten, muss der BGV-EE die Abweichung schriftlich begründen und Optimierungsmassnahmen aufzeigen.

Die EFK stellte fest, dass die Swissgrid AG die Ausgleichsenergie der Stiftung-KEV monatlich in Rechnung stellt. Die Zahlung aus der Stiftung-KEV erfolgt, entgegen der Vereinbarung im Abwicklungsvertrag, vor der Freizeichnung durch die EPS AG.

Beurteilung:

Für die EPS AG als BGV-EE besteht kein finanzieller Anreiz, die Ausgleichsenergie zu optimieren. Nicht wie die übrigen Bilanzgruppen, trägt die BG-EE kein Risiko für die Ausgleichsenergie. Die Massnahmen zur Optimierung der Ausgleichsenergie führen bei der EPS AG sogar zu ergänzenden Aufträgen, welche als Vollzugskosten dem KEV-Fonds belastet werden können.

Empfehlung 5.3 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt der Swissgrid AG sicherzustellen, dass die Rechnungen für die Ausgleichsenergie in der Buchhaltung der Stiftung erst bei Fälligkeit und nach der korrekten Freizeichnung verbucht werden.

6 Komplexe Strukturen erhöhen die Kosten des Vollzugs

6.1 Die Honorierung der Stiftungsräte muss geregelt werden

In ihrem Leitfaden für Stiftungen vom November 2010 geht die Eidgenössische Stiftungsaufsicht davon aus, dass die Tätigkeit in einem Stiftungsrat grundsätzlich ehrenamtlich ist. Ausgenommen von diesem Grundsatz kann nur der Ersatz der effektiven Spesen und Barauslagen sein. In Ausnahmefällen wird eine angemessene Aufwandentschädigung an einzelne Organe einer gemeinnützigen Institution für besonders zeitaufwändige Arbeitsleistungen, die einzelne Mitglieder des Stif-

tungsrates für die Stiftung über die reine Sitzungsarbeit hinaus erbringen (z. B. Erarbeiten von Konzepten, Projekten, Geschäftsführungsaufgaben im Einzelfall usw.), toleriert.

Laut Stiftungsurkunde Artikel 5 konstituiert sich der Stiftungsrat der Stiftung-KEV selbst. Grundsätzlich sind die Mitglieder ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder entscheidet der Stiftungsrat.

Die Mitglieder haben sich inkl. AHV/ALV im Jahr 2009 15 965.95 Franken und im Jahr 2010 26 666.65 Franken genehmigt und auszahlen lassen.

Die EFK hat die Honorare der Stiftung den beim Bund üblichen Entschädigungen für ausserparlamentarische Kommissionen gegenübergestellt:

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) gliedert die Taggelder für gesellschaftsorientierte Kommissionen in die drei Stufen 200, 300 und 400 Franken. Das höchste Taggeld erhalten Mitglieder, welche ein hohes spezifisches Expertenwissen haben müssen, namentlich fachliche Autoritäten auf dem Gebiet. Taggelder werden in der Regel für Sitzungstage ausgerichtet, können jedoch auch für aussergewöhnliche Belastungen durch Aktenstudium, Berichterstellung oder Referententätigkeit ausbezahlt werden. Vorausgesetzt ist ein gewisses Aktenstudium für die Sitzungsvorbereitung.

Unter Anwendung des höchsten Taggeldes von 400 Franken gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung hätte der Vizepräsident der Stiftung im Jahr 2010 rund 37.5 Tage oder 7.5 Wochen für die Stiftung arbeiten müssen. Ein weiteres Mitglied 26 Tage oder rund 5 Wochen. Die EFK ist der Ansicht, dass die Stiftungsarbeit der Mitglieder inkl. dreier Sitzungen mit Beginn um 16 Uhr im Jahr 2010 nicht eine so hohe zeitliche Belastung ergeben.

Ein Honorierungsreglement, welches eine einheitliche und transparente Honorierungspolitik sicherstellt, fehlt. Die Entschädigungen sollten sich an denjenigen der ausserparlamentarischen Kommissionen orientieren.

Empfehlung 6.1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt der Swissgrid AG, die Honorierungspolitik transparent in einem Honorierungsreglement zu regeln. Die Stiftungsurkunde ist entsprechend anzupassen.

6.2 Vollzugskosten der Swissgrid AG für die Stiftung-KEV

6.2.1 EICom hat Mitspracherecht bei der Kosten- und Leistungsrechnung der Swissgrid AG

Die Swissgrid AG legt der EICom ihre Kostenrechnung jährlich vor. EICom hat bemängelt, dass die Kosten- und Leistungsrechnung nicht transparent genug ist und es zu viele iterative Umlagen gibt. Zusammen mit EICom hat Swissgrid AG den Wertefluss der bis zum Jahr 2009 prozessorientierten Kostenrechnung, der Ist-Vollkostenrechnung umgebaut. Neu gibt es maximal zwei Umlagestufen. Derzeit erarbeitet Swissgrid AG die Anteilsprozentsätze für das Jahr 2011. Ziel ist es, die Schlüssel nicht mehr für verschiedene Innenaufträge zu verwenden, sondern je Innenauftrag einen spezifischen Schlüssel zu definieren.

Ein Konzept für die Kosten- und Leistungsrechnung fehlt. Die Kostenstellenrechnung bildet die Aufbauorganisation gemäss Organigramm der Swissgrid AG ab. In der Leistungszeiterfassung verteilen die Mitarbeitenden die geleisteten Arbeitsstunden auf verschiedene Leistungsarten. Die Personalstunden werden mit einem Standardkostensatz von Fr. 102.38 bewertet. Die Deckungsdifferenz zwischen den effektiven Personalkosten und den Personalkosten zum Standardkostensatz wird mit einem Schlüssel auf die verschiedenen Organisationseinheiten umgelegt. Für die Abrechnung der Kosten auf das Produkt KEV werden fünf Umlageschlüssel verwendet.

Die Kostenträgerrechnung ist in Sparten gegliedert. Die Spartengruppe MR-ED (erneuerbare Energien) enthält vier Sparten, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Mehrkostenfinanzierung (MKF), Herkunftsnachweise Schweiz (HKN), Renewable Energy Certificate System (RECS).

6.2.2 Intransparenter und schwierig nachvollziehbarer Schlüssel „MR-ED“

Schlüssel sollten möglichst einfach sein und eine weitgehend verursachergerechte Kostenverrechnung sicherstellen. Grundlage sollte eine Messgrösse sein, welche die Kostenverursachung am besten abbildet.

Die Abteilung MR-ED hat für die Weiterverrechnung ihrer Gemeinkosten auf ihre vier Sparten folgende Anteilsprozentsätze definiert:

- 61 % kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)
- 18 % Mehrkostenfinanzierung (MKF)
- 17 % Herkunftsnachweise Schweiz (HKN)
- 4 % Renewable Energy Certificate System (RECS)

Der Schlüssel „MR-ED“ ist eine relevante Grösse im Zusammenhang mit der Vollzugskostenrechnung. Die EFK hat festgestellt, dass das Management die Kosten nicht direkt beeinflussen kann. Die Ermittlung des Schlüssels „MR-ED“ ist intransparent und schwierig nachvollziehbar. Der Schlüssel stellt auf der Verteilung der Investitionen in das System HKN CH ab.

Die EFK konnte die Investitionen nicht mit der Anlagenbuchhaltung abstimmen. Ein Managemententscheid für die Freigabe des Schlüssels fehlt. Die EFK ist der Ansicht, dass die Betriebsbuchhaltung - als Führungsinstrument und Bestandteil des internen Kontrollsystems - mit der nötigen Sorgfalt zu dokumentieren ist.

Die Swissgrid AG verwendet den Schlüssel „MR-ED“ nicht nur für Umlagen von Systemdienstleistungen, welche in Zusammenhang mit den Bezugsgrössen stehen, sondern auch für Umlagen von Stundensätzen, Spesenentschädigungen und kalkulatorischen Zinsen. Welcher Schlüssel der richtige ist, lässt sich mangels Verursachungszusammenhang nie zweifelsfrei sagen. Gleichwohl ist die EFK der Auffassung, dass die Anteilsprozentsätze anhand von Bezugsgrössen zu berechnen sind, welche in Zusammenhang mit den Kosten stehen. Die Ermittlung der richtigen Bezugsgrösse setzt eine Analyse der Kostenbeeinflussungsfaktoren voraus.

Empfehlung 6.2.2 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt der Swissgrid AG im Zusammenhang mit der Definition der Schlüsselung der Gemeinkosten Folgendes:

- Prüfen ob der angewandte Kostenverteilungsschlüssel eine verursachergerechte Zuordnung der Kosten gewährleistet. Die Prüfung und das Ergebnis sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Je nach Ergebnis der Prüfung sind Alternativen zu definieren.
- Sämtliche Schlüssel sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die Freigabe der Schlüssel durch das Management ist zu dokumentieren.

6.2.3 Budget kommt nahezu einer Pauschale gleich

Artikel 3j Absatz 1 Buchstaben a und b EnV regelt, dass das BFE jährlich die Vollzugskosten für die Erhebung des Zuschlags zum Voraus festlegt. Eine Definition, was die Vollzugskosten umfassen, fehlt in den rechtlichen Vorgaben.

In der Praxis genehmigt das BFE das Budget der Vollzugskosten der Swissgrid AG. Die Swissgrid AG budgetiert ohne genaue Spezifizierung der verschiedenen einzelnen Posten. Angaben über Kostenarten, Mengen, Leistungen und Preise fehlen grundsätzlich. Einzig bei den internen Personalkosten gibt es ein Mengengerüst in Form geplanter Stunden pro Mitarbeitenden. Das Budget kommt einer Pauschale nah.

Das erste Budget 2011 für die Vollzugskosten der KEV hat das BFE zurückgewiesen. Erst das von der Swissgrid AG überarbeitete und um 663 777 Franken tiefere Budget von 3 442 500 Franken hat das BFE genehmigt. Da die erfassten Stunden der Bereiche erneuerbare Energien und Dienstleistungen (MR-ED) und Kunden und Öffentlichkeit Ende Juli 2011 bereits mehr als die Hälfte der veranschlagten Stunden erreicht haben, hat das BFE den Budgetnachtrag von 364 375 Franken genehmigt.

Die Swissgrid AG hat fürs Jahr 2011 185 Stunden budgetiert, welche sie im Jahr 2009 der HKN statt der KEV intern verrechnet hat. Inwiefern die Swissgrid AG diese Stunden der KEV tatsächlich verrechnen wird, ist noch unklar. Die EFK ist der Meinung, dass angesichts des im Jahr 2010 durch die Swissgrid AG erwirtschafteten Gewinns darauf verzichtet werden kann (siehe Kapitel 6.2.4).

Die EFK verweist auf die Empfehlungen im Kapitel 3.5.5 und im Kapitel 3.7.1. Die Kostenplanung und –abrechnung hat nach den in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungen zu erfolgen. Die Mengen und Preise sind dabei pro Leistungskategorie offenzulegen.

6.2.4 Intransparente Vollzugskostenrechnung

Die EFK hat anhand der Vollzugskostenrechnung KEV 2010 geprüft, woher die Kosten stammen und wofür sie entstanden sind. Nicht geprüft hat sie die Vollzugskostenrechnung MKF, ungeprüft blieb auch, ob die in der Vollzugskostenrechnung KEV ausgewiesenen Zahlen korrekt sind. Die EFK kann folglich nicht bestätigen, dass für alle ausgewiesenen Beträge die entsprechenden Belege vorhanden sind.

Die Vollzugskostenrechnung KEV 2010 liegt im Anhang zum Revisionsbericht bei. Die Titel beziehen sich auf die einzelnen Rechnungspositionen.

Kosten Stunden operativ Swissgrid AG 2 449 952 Franken

Stunden, welche die Mitarbeitenden auf verschiedene Aktivitäten erfassen, verrechnet die Swissgrid AG einerseits als Einzelkosten zu 100 % und andererseits als Gemeinkosten zu 61 % dem Produkt KEV.

Die EFK hat die externen, seit 2004 unverändert verwendeten Stundensätze der Swissgrid AG mit den Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verglichen:

swissgrid		KBOB Empfehlungen	
<i>Personalkategorien</i>	<i>Stundensatz in Franken</i>	<i>Personalkategorien</i>	<i>Stundensatz in Franken</i>
Sekretariat	95.24	Sekretariatspersonal	96-110
Facharbeiter	130.95	Ingenieur	132-155
Junior Ingenieur	166.67	Leitender Ingenieur	155-180
Senior Ingenieur	190.48	Chefingenieur	210
Abteilungsleiter	202.38	Experte, Prüfeningenieur, Projektleiter	180-210

Abbildung 7: Vergleich der Stundensätze Swissgrid AG mit den KBOB Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren 2010¹

Swissgrids Stundensätze sind teilweise wenig tiefer als die KBOB-Empfehlungen, enthalten allerdings im Gegensatz zu den Empfehlungen nicht alle Nebenkosten. Zur Kosten- und Leistungsrechnung fehlt der Bezug. Da die Swissgrid AG die Stunden in der Kosten- und Leistungsrechnung mit einem Standardsatz von Fr. 102.38 verrechnet und in der Vollzugskostenrechnung die Nebenkosten sowohl separat als auch teilweise in den Stundensätzen abrechnet, resultiert eine Überdeckung.

Auf der Beilage zur Vollzugskostenrechnung ist nicht ersichtlich, was die Mitarbeitenden für die erbrachten Stunden geleistet haben. Mengen sind in Form von Stunden vorhanden, Leistungen oder Tätigkeiten fehlen. Demzufolge sind die Kostentreiber unbekannt. Allfälliges Optimierungspotenzial kann die Swissgrid AG nicht ausschöpfen.

Die EFK verweist auf die Empfehlung im Kapitel 3.4 und 3.8. Die Abrechnung der für die Stiftung-KEV erbrachten Leistungen muss gemäss Leistungsvereinbarung erfolgen. Mindestens die Kosten des Antrags- & Bescheidmanagements sowie der operativen Abwicklung der KEV-Anlagen in Betrieb müssen ausgewiesen werden.

Direkte Kosten Swissgrid AG 19 093 Franken

¹ Erarbeitet von der KBOB, bestehend aus Vertretern von Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten unter Mitwirkung von SBB AG und der Post

Die direkten Kosten setzen sich aus Einzelkosten von 8'706 Franken und indirekten (umgelegten) Kosten von 10'387 Franken zusammen. Sie beinhalten hauptsächlich Spesenvergütungen und Entschädigungen für Autokilometer. Für die Umlage kommt der Schlüssel MR-ED zur Anwendung (siehe Kapitel 6.2.1).

Externe Kosten Swissgrid AG 261 303 Franken

Die externen Kosten enthalten direkt zuordenbare Aufwendungen der Swissgrid AG für die Sparte KEV (Einzelkosten).

	Fr.
Applikation ATOS	91'296
Temporärpersonal	42'901
Übersetzungen	34'149
Rechtsberatungen	92'957
Total	261'303

Externe Kosten Anlage KEV-System 64 642 Franken

Die KEV-Applikationen laufen auf dem System HKN CH der Swissgrid AG. Das System HKN CH beinhaltet neben den Anwendungen für die KEV auch solche für HKN, MKF und RECS.

61 % der durch den Wartungsvertrag mit ATOS verursachten Kosten belastet die Swissgrid AG der Stiftung-KEV gemäss Schlüssel „MR-ED“ (siehe Kapitel 6.2.2). Der gesamte, pauschal abgerechnete Aufwand des Wartungsvertrages 2010 beträgt 69 000 Euro.

Abschreibungen auf Projekt 314 611 Franken

Die Swissgrid AG schreibt 11 Anlagepositionen, welche für die Umsetzung des Energiegesetzes erforderlich sind, über 5 Jahre ab. Die jährlichen Abschreibungskosten betragen insgesamt Fr. 515 755.73. Davon legt die Swissgrid AG mittels Schlüssel MR-ED (siehe Kapitel 6.2.2) 61 % auf die Sparte KEV um.

Kalkulatorische Zinsen 98 884 Franken

	Fr.
kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen	68'488
kalkulatorische Zinsen Nettoumlaufvermögen	30'396
Total	98'884

Im Jahr 2010 rechnet die Swissgrid AG mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4.55 %. Dieser entspricht dem von der EICom vorgegebenen Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC). Die EICom berechnet den WACC jährlich gemäss Stromversorgungsverordnung Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b. Verordnungsgemäss ist die Anwendung des WACC für die KEV nicht verpflichtend.

Die EFK hat den WACC mit dem kalkulatorischen Zinssatz des Bundes verglichen, welcher auf dem Total der Selbstkostensätze der ausstehenden Schulden des Bundes basiert:

Instrument	Zinssatz in %		Ist-Zinskosten in Franken	Plan-Zinskosten in Franken
	2010	2011	2010	2011
WACC-Zinssatz gemäss EICom	4.55	4.25	98'884	24'000
kalkulatorischer Zins Bund	3.25	3	70'631	16'941
Risiko- und Gewinnmarge swissgrid			28'253	7'059

Abbildung 8: Vergleich kalkulatorischer Zinskosten

Verglichen mit dem beim Bund im Jahr 2010 angewendeten kalkulatorischen Zinssatz von 3.25 % stuft die EFK den von der Swissgrid AG angewendeten Zinssatz hoch ein.

Die EFK ist der Ansicht, dass die kalkulatorischen Zinsen vermeidbar sind. Die Stiftung-KEV verfügt über genügend Mittel, sodass sie der Swissgrid AG nicht nur die Vollzugskosten im Voraus bezahlen kann, sondern auch dass sie ihr ein verzinste Aktivdarlehen gewähren kann, welches die Investitionen der Swissgrid AG bezahlt.

Anlagevermögen, Fr. 1'397'563.17

Der durch die Stiftung-KEV beanspruchte Teil des Anlagevermögens der Swissgrid AG beträgt 3.31%. Das anteilige Anlagevermögen setzt sich aus Positionen von verschiedenen Kostenstellen zusammen. Die Ausscheidung erfolgt mit dem Schlüssel „MR-ED“ (61%).

Nettoumlaufvermögen, 668'034 Franken

Die KEV hat im Jahr 2010 71.45 % der kalkulatorischen Zinsen der Abteilung erneuerbare Energien bezahlt.

Empfehlung 6.2.4.2 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem BFE in Zusammenarbeit mit der Stiftung-KEV, dass die Stiftung der Swissgrid AG ein Aktivdarlehen gewährt, sodass künftig die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen entfallen. Die Anlagerichtlinien der Stiftung sind entsprechend anzupassen.

Rund 300 000 Franken Gewinn für Swissgrid AG aus KEV-Vollzug 2010

Nur rund 8.8 % der 3.2 Mio. Franken auf der Vollzugskostenrechnung 2010 sind direkte Kosten. 91.2 % sind geschlüsselte Gemeinkosten.

Die EFK stellt fest, dass die Vollzugskostenrechnung eine intransparente Nachkalkulation ist. Sie hat die Vollzugskostenrechnung mit den Daten aus der Betriebsbuchhaltung verglichen.

Total Vollzugskosten KEV 2010	3'208'484.00
kalkulatorische Zinsen	-98'884.00
<i>Total Vollzugskosten KEV 2010 exkl. Zinsen</i>	<i>3'109'600.00</i>
Personalaufwand Sparte KEV gem. Betriebsbuchhaltung swissgrid	1'591'496.17
Sonst. Betriebsaufwand Sparte KEV gem. Betriebsbuchhaltung swissgrid	1'199'345.07
Total Kosten Sparte KEV gem. Betriebsbuchhaltung swissgrid	2'790'841.24
<i>Differenz zwischen der Vollzugskostenrechnung und der Betriebsbuchhaltung</i>	<i>318'758.76</i>
kalkulatorische Zinsen	98'884.00
<i>Total kalkulierter Überschuss aus Vollzugskosten KEV 2010</i>	<i>417'642.76</i>
abzüglich Steueranteil aufgrund durchschnittlicher Steuerquote 2009-2010	-79'143.30
<i>Total kalkulierter Überschuss aus Vollzugskosten KEV 2010 nach Steuern</i>	<i>338'499.46</i>

Abbildung 9: Gewinn Swissgrid AG aus Überdeckung der Stundensätze

Die Differenz zeigt den Gewinn, welchen die Swissgrid AG aus der Überdeckung der Stundensätze des Personals erwirtschaftet hat. In der Betriebsbuchhaltung kalkuliert die Swissgrid AG mit einem Standardstundensatz von Fr. 102.38. In der Vollzugskostenrechnung verrechnet sie die Mitarbeiterstunden mit Stundensätzen zwischen Fr. 95.24 und Fr. 202.38. Diese Stundensätze enthalten teilweise Betriebskosten, welche die Swissgrid AG zusätzlich auf der Vollzugskostenrechnung in Rechnung stellt.

Die EFK ist der Ansicht, dass die Administration des Fonds durch die Swissgrid AG zwar kostendeckend (Vollkosten) vergütet werden darf, jedoch nicht eine gewinnorientierte Tätigkeit sein sollte. Die EFK verweist auf die Empfehlung im Kapitel 3.5.5 und 3.7.1.

Zahlungsmodalitäten der Vollzugskostenrechnung

Im Jahr 2010 hat die Swissgrid AG jeweils rund einen Monat, nachdem die Kosten angefallen sind, Rechnung gestellt, wobei die Rechnung für das letzte Vierteljahr erst vom März 2011 datiert. Infolgedessen hat die Stiftung kalkulatorische Zinsen bezahlt.

Damit die kalkulatorischen Zinsen tiefer ausfallen werden, hat die Stiftung die Vollzugskosten für die Vierteljahre zwei und drei des Jahres 2011 im Voraus bezahlt. Sie hat jeweils eine Akontozahlung von je einem Budgetviertel geleistet.

Erst im März 2012 hat die Swissgrid AG geplant, die definitive Rechnung inkl. des letzten Vierteljahrs zu erstellen. Der Stiftung fallen kalkulatorische Zinsen an, obschon sie zahlungsfähig ist: Per 31. Dezember 2010 weist sie flüssige Mittel von 137 615 TCHF und Wertschriften von 118 884 TCHF aus. Die EFK ist deshalb der Ansicht, dass die Zinskosten für das letzte Vierteljahr vermeidbar sind, da die Stiftung per Ende September 2011 eine vierte Akontozahlung problemlos leisten kann.

Empfehlung 6.2.4.3 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BFE im Zusammenhang mit der Vollzugskostenrechnung Folgendes:

- Jährlich vier Akontorechnungen für die Vollzugskosten im Voraus einfordern und visieren.

Vollzugskostenrechnungen teilweise nicht korrekt freigezeichnet

Gemäss Organisationsreglement der Stiftung-KEV, Anhang 1 „Finanzkompetenzen“ zeichnet der Stiftungsrat die Rechnungen von Swissgrid AG über 10 000 Franken frei. Da die Stiftung die Vollzugskostenrechnung nicht selber überprüfen kann, visiert das BFE zusätzlich diese Rechnungen.

Die EFK hat stichprobenweise die Vollzugskostenrechnungen KEV und MKF der Vierteljahre 1-3 des Jahres 2010 geprüft und dabei festgestellt, dass einzig die Rechnungen des ersten Vierteljahrs korrekt freigezeichnet sind. Die Rechnungen des zweiten und dritten Vierteljahrs hat der Stiftungsrat nicht freigezeichnet. Das BFE hat alle sechs von der EFK geprüften Rechnungen korrekt freigezeichnet. Die Swissgrid AG muss sicherstellen, dass das Organisationsreglement Anhang 1 eingehalten wird.

6.3 Die Vollzugskosten der Energie Pool Schweiz AG sind über Budget

Feststellungen:

Die Vollzugskosten für den Betrieb der BG-EE werden durch die Anzahl KEV-Anlagen in Betrieb bestimmt. Die Kosten für die Energielogistik der BG-EE fallen nur für die Anlagen mit Lastgangsmessung an. Die Kosten für die Auszahlung der KEV-Vergütung an die Produzenten sowie für den Verkauf der elektrischen Energie an die übrigen Bilanzgruppen werden durch alle KEV-Anlagen in Betrieb verursacht. Die EPS AG rechnet die Vollzugskosten quartalsweise ab. Bevor die Stiftung-KEV die Vollzugskosten auszahlen kann, müssen die Rechnungen durch das BFE freigegeben werden.

Neben den Rechnungen erstellt die EPS AG zur Erläuterung der Kosten ein Quartalsreporting.

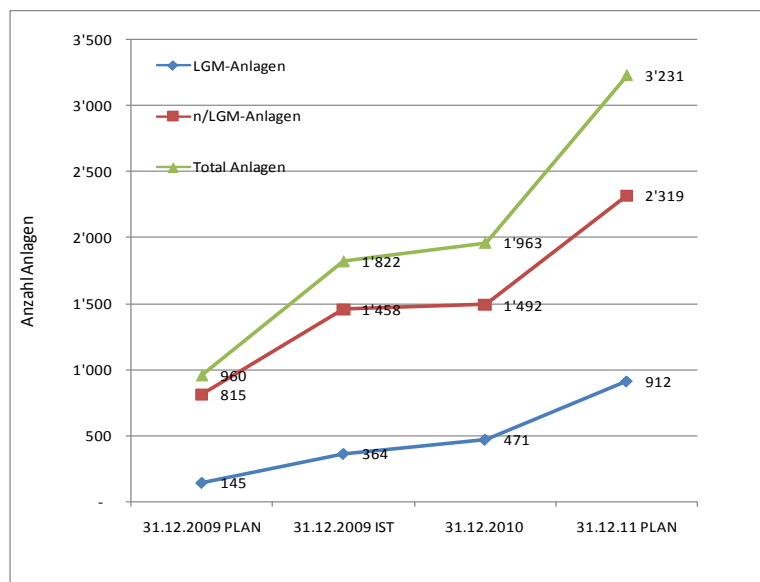


Abbildung 10: Entwicklung des Mengengerüsts der KEV-Anlagen 2009 - 2011

Die Annahmen des BFE, welche als Grundlage für das Angebot der EPS AG dienten, wurden aufgrund der hohen Anzahl von angemeldeten Projekten sehr schnell übertroffen. Dies ist in Abbil-

dung 10 aus der Entwicklung der Anzahl Anlagen zwischen 31.12.2009 PLAN und 31.12.2009 IST ersichtlich.

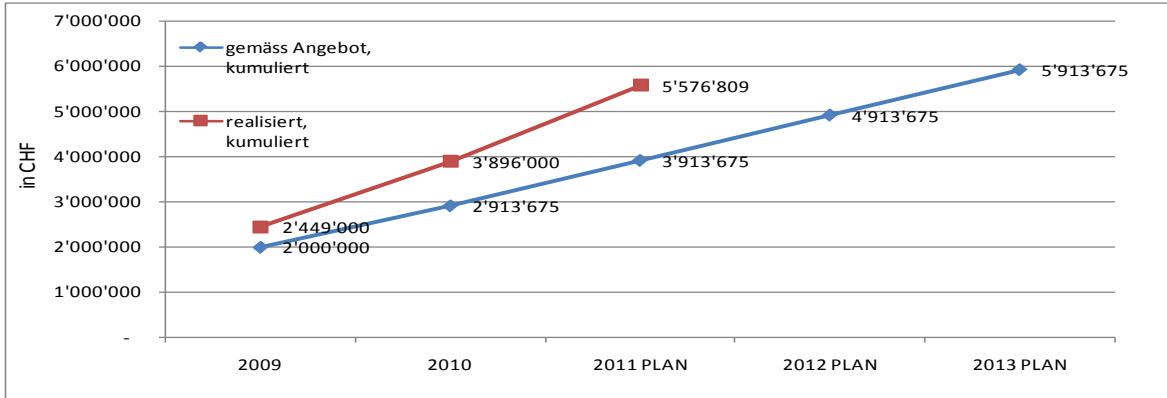


Abbildung 11: Entwicklung der jährlichen Vollzugskosten, kumuliert im Vergleich zum Plan gem. Angebot

Wie aus Abbildung 11 ersichtlich ist, konnte der ursprünglich mit dem BFE vereinbarte Kostenverlauf nicht realisiert werden. Das gemäss Vertrag vereinbarte Kostendach von 5'913'675 Franken für die Periode 2009 – 2013 könnte bereits im Jahr 2012 überschritten werden. Die Kostenüberschreitung ist einerseits auf die wesentlich schnellere Entwicklung des KEV-Anlagenbestandes und andererseits auf Projektnachträge und -ergänzungen zurückzuführen.

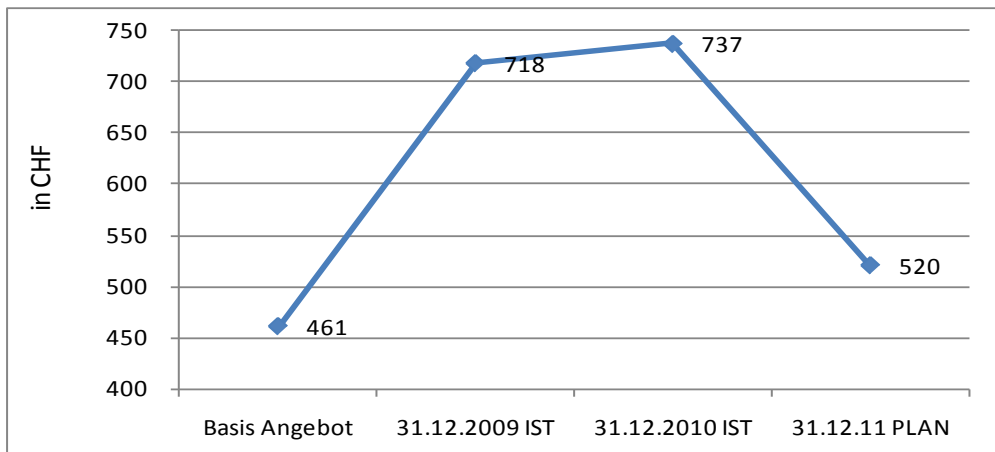


Abbildung 12: Entwicklung der Vollzugskosten der EPS AG pro Anlage, Datenquelle: Quartalsreporting EPS AG

Die realisierten Vollzugskosten der EPS AG pro Anlage überschreiten im Betrachtungszeitraum die Kosten pro Anlage gemäss Angebot. In den Jahren 2009 und 2010 enthalten die Vollzugskosten Anlauf- und Nachbesserungskosten. Im Jahr 2011 konnte aufgrund der Erhöhung des Zuschlags auf maximal 0.9 Rappen pro kWh eine grosse Anzahl an positiven Bescheiden erteilt werden. Deshalb wird im Jahr 2011 mit einem überdurchschnittlichen Zuwachs an Anlagen gerechnet, was sich in den Kosten niederschlägt.

Obwohl sich die Anzahl KEV-Anlagen erfreulicher entwickelt als erwartet und im Jahr 2011 von einem ordentlichen Betrieb ausgegangen werden kann, werden die Kosten pro Anlage gemäss Angebot nicht erreicht.

Vergleich der h-Sätze mit KBOB		IST 2010 h	IST 2010 CHF	durchschn. h-Satz	Klasse gem. KBOB	Beschreibung	h-Satz
Erstellung Prognose / Budget	LGM	1'571	284'840.00	181.31	B, C	Projektleitung	167.50
Fahrplannerstellung und -abwicklung	LGM	294	52'860.00	179.80	B, C	Projektleitung	167.50
Abrechnung Ausgleichsenergie	LGM	200	34'325.00	171.63	F, E, D	Administration	115.00
Sonstige Aufwendungen	LGM	1'446	253'935.00	175.61	C	IT	150.00
Systemkosten	LGM	-	209'516.00				
		3'511	835'476.00	237.96			
Abrechnung Energiemengen an BG	alle	432	77'635.00	179.71	F, E, D	Administration	115.00
Vertragsmanagement mit Produzenten	alle	994	162'200.00	163.18	F, E, D	Administration	115.00
Abrechnung der KEV an Produzenten	alle	959	172'210.00	179.57	F, E, D	Administration	115.00
Sonstige Kosten	alle	-	41'464.00				
		2'385	453'509.00	190.15	F, E, D	Administration	115.00
Berichterstattung an das BFE	alle	185	33'365.00	180.35	B	Projektleitung	180.00
		6'081	1'322'350.00	217.46			

Abbildung 13: Vergleich der durchschnittlichen h-Sätze der EPS AG mit den Vorgaben der KBOB für das Jahr 2010

Die durch die EPS AG durchschnittlich verrechneten h-Sätze überschreiten die Vorgaben der KBOB. Die EFK hat die Stundenabrechnung der EPS AG nach Leistungsarten weiter unterteilt. Für die Erbringung der energielogistischen Aufgaben resultiert ein h-Satz von rund 238 Franken. Für die administrativen Tätigkeiten für die Abwicklung der KEV werden durchschnittlich rund 190 Franken verrechnet.

Beurteilung:

Die EFK hat die Vollzugskosten der EPS AG summarisch, pro Anlage und pro abgerechnete Stunde untersucht. Summarisch pro Abrechnungsjahr überschreiten die Kosten die vertraglich vereinbarten Plankosten. Obwohl die Anzahl an KEV-Anlagen grösser als angenommen ist und es sich bei den Aufgaben der BG-EE um ein Massengeschäft handelt, werden die Kosten pro Anlage gemäss Angebot von rund 460 Franken auch im dritten Betriebsjahr gemäss PLAN 2011 (520 Franken pro Anlage) nicht erreicht. Die EFK schliesst daraus, dass die Skaleneffekte noch nicht vollständig realisiert sind.

Empfehlung 6.3 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BFE aufgrund des massiv erhöhten Mengengerüstes ein neues Kostendach für die Betriebsjahre 2012 und 2013 auszuhandeln. Hierbei ist auf eine Trennung der Kosten pro Anlage für die Energielogistik und der Kosten pro Anlage für die administrativen Aufgaben zu achten. Die EPS AG sollte die Skaleneffekte bzw. deren allfällige Kompensation durch andere Effekte transparent aufzeigen.

7 Unzureichend bestätigte Unabhängigkeit des Verwaltungsrates der Swissgrid AG

Feststellungen:

Der Art. 18 Abs. 7 StromVG verlangt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates (VR) der Swissgrid AG weder

- in Organen von juristischen Personen vertreten sein dürfen noch

- in Dienstleistungsverhältnissen zu juristischen Personen stehen dürfen welche in den Bereichen der Elektrizitätserzeugung oder des Elektrizitätshandels tätig sind.

Die EFK wurde für diese Abklärung auf das Bestätigungsschreiben vom VR Swissgrid AG an das GS-UVEK zur Unabhängigkeitsbestätigung nach Neu- und Bestätigungswahlen vom 18. Mai 2011 verwiesen.

Im Finanzbericht 2010 der Swissgrid AG unter Punkt 3, „Verwaltungsrat“ werden die verschiedenen Mandate der Verwaltungsräte aufgeführt.

Beurteilung:

Weder aus dem Bestätigungsschreiben an das GS-UVEK vom 18. Mai 2011 noch aus dem Finanzbericht 2010 der Swissgrid AG geht hervor, ob Art. 18 Abs. 7 StromVG eingehalten wird. Der Verwaltungsrat der Swissgrid AG soll künftig auch den Aspekt der Dienstleistungsverhältnisse (Mandate) offenlegen.

Empfehlung 7.1 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem Verwaltungsrat der Swissgrid AG im Finanzbericht unter Punkt 3, „Verwaltungsrat“ nicht nur die übrigen Verwaltungsratsmandate aufzulisten sondern auch aufzuzeigen, dass die Unabhängigkeit gemäss Art. 18 Abs. 7 StromVG in Bezug auf Dienstleistungsverhältnisse gewährleistet ist.

8 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung hat am 26. Oktober 2011 beim BFE stattgefunden. Es nahmen teil:

Herr Dr. Walter Steinmann, Direktor

Herr Frank Rutschmann, Leiter Erneuerbare Energien

Herr Hans-Peter Binder, Fachspezialist Performance Audit

Frau Kathrin Sophie Föhse, Leiterin Allgemeines Energierecht.

Im Rahmen der Schlussbesprechung hat die EFK mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass das BFE der Auffassung ist, es fehle eine gesetzliche Grundlage für eine Aufsicht im Umfang, wie sie von der EFK empfohlen wird. Das BFE war der Meinung, dass die Empfehlungen im Grundsatz richtig seien, sie aber an den falschen Adressaten gerichtet werden. Diese Haltung bezüglich fehlender Rechtsgrundlage wurde auch in einem internen Rechtsgutachten des BFE vom 10. November 2011 dargelegt.

Die EFK hat im Rahmen dieser Prüfung keine Beurteilung der rechtlichen Grundlage vorgenommen. Die EFK ist jedoch nach wie vor der Meinung, dass die Zuständigkeit des Bundesrates für die Aufsicht über Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben a Bundesverfassung sich im Energiebereich in einem Konzept mit einer klaren und effizienten Aufsicht der Tätigkeiten und sämtlicher Finanzflüsse verwirklichen sollte. Die Gelder sind zwar zweckgebunden zu verwenden, sie können jedoch bis zur Verwendung in beliebiger Weise genutzt werden. Die

EFK hält auch in Rücksicht auf die Haftung des Bundes nach Verantwortlichkeitsgesetz und den hunderten von Millionen Franken an öffentlichen Geldern, die ausserhalb des Finanzhaushaltes des Bundes durch private Organisationen vereinnahmt, verwaltet und ausgegeben werden, an der Notwendigkeit einer starken Aufsicht fest. Sie ist zudem der Auffassung, dass im Lichte der Verantwortlichkeit die Frage der Rechtmässigkeit der Aufgabenübertragung durch die Swissgrid AG an eine privatrechtliche Stiftung dem Bundesamt für Justiz zur Beurteilung vorgelegt werden sollte.

Empfehlung 8.1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem GS-UVEK nach der Begutachtung der Rechtslage durch das Bundesamt für Justiz die Aufsicht über KEV neu zu regeln. Bei ungenügender gesetzlicher Grundlage ist eine solche unverzüglich herbeizuführen.

Eine zweite Schlussbesprechung hat am 03. November 2011 bei Swissgrid AG in Frick stattgefunden. Folgende Personen haben dabei teilgenommen.

Swissgrid AG: Herr Luca Baroni, Leiter Finanzen
 Herr René Burkhard, Geschäftsführer Stiftung-KEV
 Herr Hans-Heiri Frei, Erneuerbare Energien und Dienstleistungen

BFE: Frau Kathrin Sophie Föhse, Leiterin Allgemeines Energierecht
 Hans-Peter Binder, Fachspezialist Performance Audit

EFK: Herr Robert Scheidegger, Mandatsleiter
 Herr Jean-Marc Stucki, Revisionsleiter

Die Präzisierungen, welche seitens der Swissgrid AG bei der Schlussbesprechung eingebracht wurden, konnten in der vorliegenden Berichtsversion bereits eingebaut werden. Es bleiben keine Pendenzen offen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Swissgrid AG, der Elcom und des BFE für die Unterstützung.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Robert Scheidegger

Jean-Marc Stucki

Mandatsleiter

Revisionsleiter

Beilagen

- 1 Glossar
- 2 Abkürzungsverzeichnis
- 3 Vollkostenrechnung der Swissgrid AG

1 Glossar

Ausgleichsenergie	Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug bzw. der Lieferung einer Bilanzgruppe und deren Bezug bzw. deren Lieferung nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird.
Bilanzgruppe	Rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb der Regelzone Schweiz zu bilden
Bilanzgruppe für erneuerbare Energien	Spezielle Bilanzgruppe für die Abwicklung der Energie- und Geldflüsse, die im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung entstehen.
Ein- bzw. Ausspeisepunkt	Netzpunkt, an welchem ein eingehender bzw. ausgehender Energiefluss erfasst und gezählt oder registriert wird (Messpunkt)
Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom)	Unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen. Die EiCom setzt sich aus sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie zwei ständigen Sekretariaten zusammen. Sie untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.
EnG-Zuschlag	Durch die nationale Netzgesellschaft erhobener Zuschlag auf den Übertragungskosten des Höchstspannungsnetzes zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung, der Mehrkostenfinanzierung, der Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen und der Verluste aus Bürgschaften für Geothermieprojekte gem. EnG, Art. 15b26, Abs. 1, Bst. a) – d)
Erneuerbare Energien	Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse
Fahrplan	In Leistungsmittelwerten vereinbarte Zeitreihe über die Lieferung bzw. den Bezug von elektrischer Energie in einem bestimmten Zeitraum.
Förderabgabe KEV	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Stromversorgungsgesetz. Das BFE legt die Höhe der Vergütung (derzeit: 45 Rp/kWh) fest. Die Verteilnetzbetreiber kassieren für die Swissgrid AG die Förderabgabe bei den Strombezügern ein.
GWh	Milliarden Wattstunden

Herkunftsnachweis	Zertifikat, welches die Herkunft und Qualität der Elektrizität deklariert.
Kostendeckende Einspeisevergütung	Förderprogramm für erneuerbare Energien. Die KEV-Produzenten erhalten für ihren erzeugten Strom einen festgelegten Vergütungssatz. Diese Vergütungen werden zu einem Teil aus dem Verkauf des erzeugten Stromes gedeckt, indem die Bilanzgruppen den KEV-Strom zu Marktpreisen abnehmen. Da der Marktpreis deutlich tiefer ist als der Vergütungssatz, wird die Differenz durch die KEV, d. h. durch den Fonds gedeckt.
kWh	Kilowattstunde, Ausdruck für die während einer Stunde erbrachten Leistung in tausend Watt
Mehrkosten	Differenz zwischen den Vergütungen an die KEV-Produzenten und den Erlösen aus dem Marktpreis.
Mehrkostenfinanzierung	Vorgängerprogramm der kostendeckenden Einspeisevergütung. Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien einen einheitlichen Tarif von 15 Rp./kWh im Jahresmittel zu bezahlen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten (gegenüber dem Energiekauf beim Vorlieferanten) können bei der Swissgrid AG deklariert werden. Die Mehrkosten werden den Energieversorgungsunternehmen aus dem Förderfonds der Stiftung-KEV vergütet.
Nationale Netzgesellschaft (Swissgrid)	Privatrechtliche nicht börsenkotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Gehört mehrheitlich Kantonen und Gemeinden. Betreibt das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene. Ist verantwortlich für das KEV-Anmeldeverfahren und ist einzige Ausstellerin von Herkunftsnachweisen in der Schweiz.
Vollzugskosten	Verwaltungskosten, welche im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gesetze und Verordnungen entstehen und dem KEV-Fonds belastet werden.
Warteliste	Für die angemeldeten Photovoltaikanlagen besteht eine Warteliste, die nach Anmeldedatum und Leistung der Anlage abgearbeitet wird.

2 Abkürzungsverzeichnis

BFE	Bundesamt für Energie
BG-EE	Bilanzgruppe Erneuerbare Energien
BGV-EE	Bilanzgruppen-Verantwortlicher Erneuerbare Energien (EPS AG)
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnG	Energiegesetz
EnV	Energieverordnung
EPS AG	Energie Pool Schweiz AG (BG-EE, BGV-EE)
GWh	Gigawattstunden
HKN	Herkunftsnachweise Schweiz
HKN-DB	Herkunftsnachweis Datenbank (System HKN CH)
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
kWh	Kilowattstunden
LGM	Lastgangmessung (Stromzähler mit Fernauslesung)
MKF	Mehrkostenfinanzierung
RECS	Renewable Energy Certificate System
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
VR	Verwaltungsrat

3 Vollzugskostenrechnung Swissgrid AG

Schlussrechnung Vollzugskosten «Kostendeckende Einspeisevergütung», Januar bis Dezember 2010		
	def. VZK 2010	Budget 2010
a) KEV operativ		
Stunden swissgrid (gem. Leistungserfassung)	16'301.67	15'044.06
Total Stunden KEV operativ	16301.67	15044.06
Tagessatz (Mischsatz)	1'262.42	1'320.00
Total Kosten Stunden KEV operativ swissgrid	2'449'952	2'364'067
Direkte Kosten swissgrid	19'093	25'000
Total Kosten KEV operativ swissgrid	19'093	25'000
Externe Kosten (allgemein) inkl. Kursdifferenzen Budgetnachtrag	261'303	150'000 92'580
Total Kosten KEV operativ extern	261'303	242'580
b) Anlage "KEV System"		
Stunden swissgrid (gem. Leistungserfassung)	0.00	85.00
Total Kosten Stunden KEV operativ	0.00	85.00
Tagessatz Senior Ingenieur	1'600.00	1'600.00
Total Kosten Stunden Anlage "KEV System" swissgrid	0	16'190
Direkte Kosten swissgrid	0.00	0.00
Total Kosten Anlage "KEV System" swissgrid	0	0
Jährliche Wartungskosten ATOS Origin Betrieb/Wartung/SW-Lizenzen/Updates Wartungsvertrag System	64'642	72'000
Total externe Kosten Anlage "KEV System"	64'642	72'000
c) Projektkosten "Umsetzung EnG, d.h. Aufbau KEV"		
Abschreibungen	314'611	300'989
Total Abschreibung auf Projekt	314'611	300'989
d) Kalkulatorischer Zins		
4.55% WACC auf das Anlagevermögen	68'488	
4.55% WACC auf das Nettbumlaufvermögen	30'396	
Total WACC		44'459
Total kalkulatorische Zinsen	98'884	44'459
Total Vollzugskosten KEV	3'208'484	3'065'265